

Der Steinmetz

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. —
Bettellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628
Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des
Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in
Leipzig, Zeiter Straße 30, IV.,
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgehaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark
Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einwendung auf Postkassen-Konto
Leipzig 56383; Kassierer: L. Geitl, Zeiter Straße 30, IV. (Volkshaus)
Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluss: Montag vormittags 10 Uhr

Nr. 2

Sonntag, den 8. Januar 1927

31. Jahrgang

Sozialpolitischer Rückblick auf das Jahr 1926.

Es hat für die deutsche Arbeitskraft, für ihre Geltung in der Volkswirtschaft und für ihren lebensnotwendigen Selbstschutz gegenüber den Einwirkungen der modernen Wirtschaft nach dem Kriege keine gefährlichere Stunde gegeben als das Ende des Jahres 1923. Die Inflation hatte zu einer eben solchen Ueberhöhung des realen wirtschaftlichen Wertes geführt, wie zu einer Unterschätzung des höchsten Volksgutes, der Arbeitskraft, die man zur Zeit der Stabilisierung bei Eintritt der enormen Arbeitslosigkeit im Ueberfluß zu haben meinte. Der Abbau der Sozialpolitik, wie er damals vor allem durch die Beseitigung der alten Achtstundentag-Berordnung und der Aufhebung einer Reihe Beschränkungen im Arbeitsvertrag sich zeigte, entsprach der allgemeinen psychologischen Situation. Die Erschütterung der Gewerkschaften, der Hauptträger einer jeden Sozialpolitik, schuf die äußeren Voraussetzungen zu diesem Abbau. Wenn trotzdem in den Jahren 1924 und 1925 eine Reaktion im guten Sinne eintrat, wenn das Lohnniveau sich hob, die Arbeitszeit mindestens teilweise wieder reduziert wurde, die Sozialversicherung neue finanzielle Grundlagen erhielt, die Erwerbslosenfürsorge ausgebaut wurde, so beweist dies, wie verhältnismäßig schnell die Meinung, das Gedeihen der Wirtschaft und Schutz der Arbeitskraft Gedenke bildeten, in der Idee und in der Wirklichkeit überwinden wurde.

Mahnahmen zur Vinderung der Krise des Arbeitsmarktes.

Der Beginn des Jahres 1926 stand wieder unter dem Zeichen einer schweren Krise der Wirtschaft und einer noch schwereren des Arbeitsmarktes. Denn dies läßt sich rückblickend gewiß besonders hervorheben, daß die Krise der Wirtschaft, wie sie sich in der Zahl der Konkurse, der Geschäftsausschüßen, der Wechselproteste usw. erwies, viel günstiger verlief, viel schneller der Gesundung entgegen ging als die des Arbeitsmarktes. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge betrug am 1. Dezember 1925 = 673 315. Der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften 10,7 Prozent, der der Kurzarbeiter 16 Prozent. Am 15. Februar 1926 war die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger auf 2 058 853 gestiegen, die der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder auf 21,8 Prozent, die der Kurzarbeiter auf 22,8 Prozent. Damit war der Höhepunkt erreicht. Am 15. August, in der Zeit der Saison in der Landwirtschaft und im Baugewerbe, gab es aber immer noch 1 604 300 Hauptunterstützungsempfänger. Der Rückgang dauerte bis Anfang November mit 1 308 269 Hauptunterstützungsempfänger. Seitdem sind bereits wieder wesentliche Steigerungen der Zahl zu verzeichnen, während die Zahl der Kurzarbeiter immer noch, sowohl was die absolute Zahl der Kurzarbeitenden, wie was den Umfang der Arbeitsverkürzung angeht, juristisch. Ein typisches Zeichen für die durch die Rationalisierung verbesserte Betriebsführung.

Die Massenarbeitslosigkeit, die ja durch die angeführten Zahlen nicht einmal im vollen Umfange ausgedrückt wird, da längst nicht alle Erwerbslosen von der Erwerbslosenfürsorge erfasst werden, machte auf sozialpolitischem Gebiete insbesondere Verbesserungen der Erwerbslosenfürsorge notwendig. Es erfolgte daher nach der letzten Erhöhung der Unterstützung in Dezember 1925 bereits am 20. Februar 1926 eine weitere Erhöhung der Hauptunterstützung für alleinlebende Ledige unter 21 Jahren um 20 Prozent, über 21 Jahre um 10 Prozent, für alle übrigen Unterstützten um 10 Prozent von der 9. Unterstützungswöchel ab. Am 1. März 1926 wurde die Kurzarbeiterunterstützung wieder eingeführt. Die besondere Notlage der Angestellten war bereits vorher, am 1. Januar 1926, durch Einbeziehung der Angestellten mit einem Jahresgehalt bis zu 6000 Mark in die Erwerbslosenfürsorge anerkannt worden.

Notstandsarbeiten und Mahnahmen zwecks Arbeitsbeschaffung.

Neben den Erhöhungen der Unterstützung liefen besondere Mahnahmen zur verstärkten Förderung von Notstandsarbeiten einher, mit dem Erfolg, daß im Mai 1926 170 000 Notstandsarbeiter, und 10 Prozent der Hauptunterstützten, gemeldet werden konnten. Eine weitere Erhöhung der Unterstützung konnte alsdann erst bei Eintritt des Winters durchgesetzt werden. Sie betrug 10 bis 15 Prozent der früheren Sätze. Besondere Mahnahmen wurden weiter durch die wachsende Zahl der Ausgesteuerten notwendig, die trotz der Verlängerung der ordentlichen Unterstützungsdauer auf 39 Wochen und der Möglichkeit, diese örtlich bis zu 52 Wochen auszudehnen, einen Eingriff des Reiches unbedingt notwendig machte. Eine Verlängerung der regulären Unterstützungsdauer lehnte die Regierung zwar ab, doch wurde im Reichstag die Errichtung der sogenannten Krisenfürsorge durchgesetzt, die den ausgesteuerten Erwerbslosen ihre bisherigen Unterstützungssätze gewährleistet und gleichzeitig die Wohlfahrtsrats der Gemeinden zu 75 Prozent von den Kosten befreit.

Von den sonstigen von den Gewerkschaften geforderten Zwangsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt (Benutzungszwang der öffentlichen Arbeitsnachweise, Zwang zur Einstellung alterer Arbeiter und Angestellter) wurde bisher nichts verwirklicht, sondern nur ein Gesetz über verlängerte Kündigungsfristen für ältere Angestellte (vom 9. Juli 1926) geschaffen. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm des 8. Reichstagsausschusses und die besonderen Kreditationen der Regierung zur Verstärkung öffentlicher Arbeiten und Aufträge (Reichsbahn und Reichspost) können in diesem Zusammenhang nur als ein begrüßenswerter, wenn auch ungenügender Versuch staatlicher Arbeitsmarktpolitik erwähnt werden.

Lohn, Arbeitszeit und Arbeitszeitgesetz. Die Fortschritte in der Erwerbslosenfürsorge, deren Umwandlung in eine Arbeitslosenfürsorge bisher noch nicht durchgeführt werden konnte, die daher noch ebenso unter materiellen Mängeln (Bedürftigkeitsprüfung) wie unter organisatorischen Halbheiten (Gemeindeverwaltung der Arbeitsnachweise) leidet, bedeutete auch eine gewisse Sicherung für die Arbeitsbedingungen in den Betrieben. Die Verhinderung des Angebots der Arbeitskraft um jeden Preis bewahrte Arbeitslohn und Arbeitszeit vor willkürlicher Unterdrückung. Die Tariflöhne, deren Durchschnitt im Dezember 1925 = 81,1 Pfg. die Stunde betrug, konnte im allgemeinen gehalten werden. Die tatsächlich gezahlten Löhne lagen mindestens für gelernte und ungelernete männliche Arbeiter über 18 Jahre darüber. Sie betragen nach der Statistik des ADGB. vom

November 1925 für die genannten Gruppen im Durchschnitt 95,8 Pfg. die Stunde. Immerhin erfolgte im Jahre 1926 zweifellos ein gewisser Abbau der Leistungszulagen, der wohl nicht selten durch eine Verlängerung der Arbeitszeit ausgeglichen wurde. Ueber die Ausdehnung der Arbeitszeit gibt es wenig sichere Grundlagen. Die durchschnittliche Wochen-Arbeitszeit vom November 1925 mit 50,6 Stunden ist zweifellos in einer Reihe von Gewerben im Jahre 1926 überschritten worden. Die weitestgehende Auslegung der geltenden Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 durch Zivilbehörden und der Strafschutz die äußere Möglichkeit hierzu. Bis heute ist weder eine Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens noch die Verabschiedung eines neuen Arbeitszeit-Gesetzes erfolgt. Für das erstere schieben die Konferenz der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien in London vom März 1926 einen gewissen Fortschritt zu bedeuten, obwohl die dort vereinbarten Auslegungen des Abkommens keineswegs arbeiterfreundlich zu nennen waren. Die Hoffnungen auf das neue Arbeitszeit-Gesetz sind durch den Ende 1926 von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes bitter enttäuscht worden. Der Inhalt dieses Gesetzes zeigt sowohl Unklarheit und so wenig positive Fortschritte gegenüber dem jetzigen Zustand, daß von ihm keine Hilfe zu erwarten ist. Ihm gegenüber haben die Gewerkschaften alle Richtungen einmütig die Forderung nach einem Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages erhoben.

Sozialversicherung und Arbeitsrecht. In der Sozialversicherung, die im Juni 1926 eine Neuordnung sowohl der Selbstverwaltung, in der der Arbeitnehmer einfluß verstärkt wurde, wie auch der Leistungen erfuhr. Die Rentenhäufung wurde beseitigt, dafür aber materielle Verbesserungen insbesondere in der Rentenversicherung durchgeführt.

Im Arbeitsrecht war es vor allem der Kampf um die Arbeitsgerichte, der im Jahre 1926 im Vordergrund stand. Das Arbeitsgerichtsgesetz, das inzwischen im Reichstag und Reichsrat verabschiedet worden ist, bedeutet einen ganz erheblichen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand mit seiner Zersplitterung der Zuständigkeit und des Rechtsweges. Durch dieses Gesetz wird zum erstenmal ein einheitlicher Gerichtsstand für die arbeitsrechtlichen Klagen aller Arbeitnehmer, aber auch der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen. Die Arbeitsgerichte sind zwar nur in erster Instanz Sondergerichte, aber auch beim Landgericht und Reichsgericht entscheiden als Berufungs- und Revisionskörper mit Laien besetzte sachverständige Kammern.

Wenn man sich über die Rückwirkungen einer Massenarbeitslosigkeit auf die Kampfkraft der Gewerkschaften und somit auf den Einfluß der gesamten Arbeiterschaft im Staate klar ist, so kann man im Hinblick auf das Jahr 1926 sagen, daß hier trotz der durch die Bedrohung der Sozialpolitik zurückgewiesenen, sondern sogar mancher Fortschritt erzielt worden ist. Die Linie der Entwicklung hat sich seit Beginn des Jahres 1924 nicht mehr geändert. Sie bedeutet: Gesunde Wirtschaft nur bei gesunder Arbeitskraft. Gesunde Arbeitskraft aber nur im Schutze einer ausgedehnten und zielbewußten Sozialpolitik.

Die Betriebsräte-Rechtsprechung im Jahre 1926.

Unter den im Jahre 1926 ergangenen bzw. bekanntgewordenen Urteilen über Streitfragen des Betriebsräte-Rechtes befinden sich eine Anzahl, die von besonderer Bedeutung sind, weshalb sie bei diesem Rückblick auf das Jahresergebnis 1926 nochmals in Erinnerung gerufen werden sollen.

Da ist zuerst das Urteil des Reichsgerichts, 3. Zivilsenat vom 23. Oktober 1925, worin die Ansicht vertreten wird, daß die Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten (bzw. Betriebsobmannen) nicht rechtsgültig durch den Unternehmer unmittelbar von den einzelnen Betriebsratsmitgliedern (bzw. Belegschaftsangehörigen) eingeholt werden darf, sondern daß die Befehrsvorschriften der Paragraphen 29 bis 34 des BRG. eingehalten werden müssen. Wenn auch nicht alle diese Vorschriften zwingenden Charakter haben, so müßte doch die einwandfreie Ausübung der Betriebsratsgeschäfte gewährleistet sein. „Unzweifelhaft sind jedenfalls solche Bestimmungen, die eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlussfassung gewährleisten und eine Ueberumpelung oder Ueberwindung der Betriebsratsmitglieder verhüten sollen.“ Daraus ergibt sich, daß nur dann die Zustimmung zur Entlassung rechtsgültig ist, wenn sie in einer von dem Betriebsratsvorsitzenden ordnungsmäßig einberufenen Sitzung des Betriebsrates, zu der die einzelnen Mitglieder sämtlich geladen worden sind, und in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, mit der entsprechenden Stimmenmehrheit zustande gekommen ist. Alle Betriebsräte, die entlassen worden sind, weil es dem Unternehmer gelungen war, die Mehrzahl der Betriebsratsmitglieder durch Beeinflussung auf seine Seite zu bringen, können daher Lohnklage erheben, weil eine derartige Zustimmung keine rechtswirksame Bedeutung hat.

Weiter hat sich der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts mit Urteil vom 16. Februar 1926 in derselben Weise für die Sicherung der Betriebsräte vor Maßregelung seitens der Unternehmer ausgesprochen. Dem beliebigen Mittel, durch Betriebsstilllegung die Betriebsräte loszuwerden, wurde ein Riegel vorgehoben. „Macht — wie es häufig der Fall sein wird — die Umstellung oder Einschränkung des Betriebes Massenentlassungen erforderlich, dann kann der Unternehmer nur nach Maßgabe des § 74 BRG. und — soweit es sich um die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch die Paragraphen 96, Absatz 1, 97 BRG. vorgesehenen Wege vorgehen.“ Eine Scheinstillegung, die zwar nach vorangekommener Anzeige bei der Behörde, aber tatsächlich doch nur erfolgt, um unliebsame, das heißt tüchtige, Betriebsräte aus dem Betriebe zu entfernen, ist daher keine Stilllegung im Sinne des BRG., und es wäre auch in solchen Fällen die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, die aber wegen der Absicht der Maßregelung regelmäßig verweigert werden müßte. Infolgedessen

müssen Betriebsräte, wenn sie der Meinung sind, daß die Stilllegung nur vorgehoben wird, um sie loszuwerden, ebenfalls Lohnklage erheben. Alle Gründe, die geeignet sind, den Verdacht der Maßregelung zu stützen, sind dem Gericht anzugeben. Wenn nicht alle Arbeiter entlassen werden, oder wenn bereits nach wenigen Tagen ein Teil der Belegschaft erneut eingestellt wird, dann liegt eine sogenannte Scheinstillegung vor. Bei dieser Gelegenheit sei auch darauf hingewiesen, daß bei einer teilweisen Stilllegung vor allem zu prüfen ist, ob die Entlassung von Betriebsräten dabei erforderlich ist. Die Betriebsräte sind durch das Vertrauen der Belegschaft mit der Wahrnehmung der Interessen der Belegschaft betraut worden. Es muß eine Gewähr dafür bestehen, daß die Vertreter der Belegschaft nur dann entlassen werden können, wenn ihre Entlassung keine Schädigung der Belegschaft und außerdem für die Betriebsräte selbst keine unbillige Härte darstellt.

Vom 4. Zivilsenat des Reichsgerichts wurde dem Vorkisenden eines Betriebsrates mit Urteil vom 17. Mai 1926 zugebilligt, daß er trotz einer Ueberziehung seiner Rechte aus dem BRG. nicht schadenersatzpflichtig ist, weil er sich in einer Zwangslage befunden hat. Das Unternehmen wollte tariflich unzulässige Mehrarbeit durchsetzen und hatte eine Einzelbefragung der Belegschaftsangehörigen eingeleitet, obwohl der Betriebsratsvorsitzende die Leitung des Unternehmens auf die Unzulässigkeit dieser Handlungsweise hingewiesen hatte. Der Betriebsratsvorsitzende konnte sich nun nicht anders helfen und rief durch Stilllegung des Betriebes die Belegschaft zu einer Betriebsversammlung zusammen. Das Unternehmen verklagte hierauf den Betriebsratsvorsitzenden auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Die Abweisung dieser Klage erfolgte schon deshalb, weil dem Betriebsratsvorsitzenden ein entschuldbarer Irrtum zugute gehalten wurde. Er hatte seine Pflichten überschritten, weil die Leitung des Unternehmens ungewisshaltige Maßnahmen durchführen wollte. Nur nebenbei wird daher erörtert, ob das BRG. überhaupt ein Schutzgesetz im Sinne von § 823, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist. Unter Anführung der gesamten Literatur werden die Paragraphen 66 und 69 BRG. folgendermaßen gekennzeichnet: „Sie sollen, wie ihr Inhalt und Zweck sowie ihre äußere Einordnung in den Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen ergeben, lediglich einige Rechte und Pflichten des Betriebsrates regeln und seinen Geschäftskreis begrenzen. Sie enthalten zwar gewisse Gebote und Verbote, wollen aber nach ihrem aus dem Gesetz erkennbaren Zweck den Arbeitgeber nicht ausdrücklich einen besonderen Schutz gegen Schädigung gewähren, sondern die Fortführung des Betriebes im allgemeinen sichern.“ Wenn also die Betriebsräte als solche für derartige Handlungen nicht schadenersatzpflichtig sind, so ergibt sich als Gegenstück hierzu, daß die Unternehmer dann nicht schadenersatzpflichtig sind, wenn eine Betriebsvertretung nicht besteht, weil die Bestellung des Wahlvorstandes nicht vorgenommen wurde. Der Unternehmer hat unter gewissen Voraussetzungen nach § 23 BRG. die Pflicht, den Wahlvorstand zu bestellen. Aus der Unterlassung ergibt sich aber eine Schadenersatzpflicht erst dann, wenn die Belegschaft die Bestellung des Wahlvorstandes gefordert hat, und wenn sie auch durch die Gewerkschaften und die Gewerbeaufsicht die Bestellung des Wahlvorstandes ohne Erfolg betrieben hat, weil der Unternehmer sich hartnäckig weigert, seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Während der Zeit, wo die Wahl der Betriebsvertretung infolge der vorsätzlichen Weigerung des Unternehmers nicht zur Durchführung kommen kann, können die etwa entlassenen Arbeiter, die dadurch von ihrem Einpruchsrecht keinen Gebrauch machen können, eine Schadenersatzklage gegen den Unternehmer mit Aussicht auf Erfolg führen, in den zuerst genannten Fällen, wo die Belegschaft sich selbst um ihre Rechte gar nicht gekümmert hat, versprechen solche Schadenersatzklagen keinerlei Erfolg. Es muß ein oberster Grundsatz für die Arbeiterklasse bleiben, daß sie sich für die Durchführung ihrer Rechte selbst einsetzt.

Damit ist die Liste der neuen wichtigen Reichsgerichtsentscheidungen erschöpft. Das Reichsgericht konnte bisher im Arbeitsrecht regelmäßig nicht tätig werden, weil alle diejenigen Streitfälle, die vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten anhängig gemacht worden sind, ja nur in die Berufungsinstanz kommen konnten, wenn der Streitwert dreihundert Mark überstiegen hat. Diese Berufungsinstanz waren die Landgerichte. Zu den Oberlandesgerichten oder dem Reichsgericht konnten daher arbeitsrechtliche Streitigkeiten nur in besonderen Fällen gelangen. Bei den vorstehenden drei Reichsgerichtsentscheidungen handelte es sich im ersten Fall um ein Unternehmen, das nicht unter das Gewerbegerichtsgesetz fiel. Die Klage begann hier bei dem Landgericht und kam in die Berufung vor dem Oberlandesgericht und in die Revision bei dem Reichsgericht. Im zweiten Falle ergab sich demselben Instanzenweg, weil an dem Orte des Unternehmens kein Gewerbebetrieb bestand und die Entlassung eines Angestellten betraf, dessen Ansprüche sich von Monat zu Monat erhöhten und so auch die Revisionsgrenze erreichten. Der dritte Fall lief den angegebenen Instanzenweg durch, weil es sich hier um eine Klage aus dem Arbeitsvertrag, sondern um eine solche aus dem öffentlich-rechtlichen Betriebsratsamt drehte.

Bekanntlich tritt am 1. Juli 1927 das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft, womit das Reichsgericht viel häufiger als bisher in arbeitsrechtlichen Fragen zu entscheiden haben wird. Wenn auch dann noch nicht jede Klage vor das Reichsgericht kommen kann, was keineswegs erstrebenswert wäre, so können doch alle diejenigen Streitfälle in die Berufung und die Revision gehen, bei denen die Vorinstanz dies aus grundsätzlichen Erwägungen beschließt. Damit kommt alles vor das Reichsgericht, was besonders wichtig ist, dem Reichsgericht wird die Aufgabe zuteil, als höchste Instanz das Betriebsratgesetz in Zukunft auszuliegen. Dabei werden die Befugnisse der Arbeitgeber und der Arbeiter mitwirken, die eine hohe Aufgabe zu erfüllen haben. Sie sollen den Geist des Mitbestimmungsrechtes im Recht lebendig werden lassen. Während des Jahres 1927 wird dazu noch wenig Gelegenheit sein, weil zuerst die Vorinstanzen entscheiden müssen, ehe das Reichsarbeitsgericht, wie diese Senate dann heißen werden, seinerseits die Entscheidung treffen kann. Hoffentlich leisten aber die Arbeiterbeistitzer in den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten gute Vorarbeit und weiter darf erwartet werden, daß das Reichsgericht in seiner alten Zusammenfassung mit nur rechtsgelehrten Richtern seine bisherige Tradition würdig beschließt, damit wir Ende 1927 eine größere Anzahl verständiger Reichsgerichtsurteile wiederum besprechen können.

Wirtschaftliche Bedeutung von Erwerbslosen-Unterstützung und Notstandsarbeiten.

Vor einiger Zeit hat der bekannte schwedische Professor Gustav Cassel in Nr. 42 der „Sozialen Praxis“ sich über die Frage geäußert, ob die Arbeitslosigkeit sich durch Notstandsarbeit verringern ließe. Er vertritt dort die Ansicht, daß der Staat, der für Notstandsarbeiten Kapital zur Verfügung stelle, einen anderen Teil der Wirtschaft des Kapitals beraube und dadurch erneute Arbeitslosigkeit schaffe. Es werde also sozusagen ein Loch dadurch gestopft, daß man ein anderes aufreißt.

Einen Sinn könnte seiner Ansicht nach Notstandsarbeit nur dann haben, wenn die Notstandsarbeit zu einem herabgesetzten Arbeitslohn ausgeführt werde. „Durch eine vollständige Umstellung der Arbeitslöhne nach der tatsächlichen Marktlage würde man aber immer jede Arbeitslosigkeit beseitigen können“.

Cassel fordert die Herabsetzung der Löhne aber nicht nur für die Notstandsarbeiten, sondern ganz allgemein, und er muß diese Konsequenz ja auch schon deshalb ziehen, weil die durch Lohnherabsetzung verbilligten Notstandsarbeiten sonst für die im regulären Lohn ausgeführten Arbeiten eine außerordentliche Konkurrenz bedeuten würden. Erstaunlich ist, daß Cassel in seinen Ausführungen die Frage der Bedeutung des Lohnes für die Kaufkraft eines Volkes völlig außer acht läßt.

Schon Fritz Tarnow mußte daher in seiner Antwort an Cassel die Bedeutung der Kaufkraft für die innere Abzähmbarkeit und damit auch für die Beschäftigungsmöglichkeit hervorheben.

„Beschränkte Kapitalbildung durch allgemeine Verbrauchseinschränkung ist ein offener Widerstand in einer Zeit, in der schon das vorhandene Produktionskapital nicht voll ausgenutzt werden kann.“ Mit diesem Satz kennzeichnet Tarnow die gegenwärtige wirtschaftliche Situation in Deutschland, die in dem Gegensatz zwischen gewaltig ausgebreiteten und nicht voll benutzten Produktionsanlagen und einem erheblich eingeschränkten Verbrauch von Gütern sich ausdrückt.

Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Kaufkraft ist aber nicht nur der Lohn der noch in normaler Arbeit Befindlichen zu betrachten, sondern auch die Entlohnung der Notstandsarbeiter. Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit durch staatliche Maßnahmen hat keineswegs nur den Zweck, den Arbeitsmarkt in gewissem Umfange zu entlasten und die Unterstützungssummen in bleibenden wirtschaftlichen Werten anzulegen, sondern sie soll auch die innere Kaufkraft stärken. Sie stärkt sie zweifelslos dann, wenn der Notstandsarbeiter anstatt der bisherigen geringeren Unterstützung den höheren Lohn eines Facharbeiters, z. B. eines Tiefbauarbeiters, bezieht. Ebenso hat ja die Erwerbslosenunterstützung nicht etwa nur eine soziale Bedeutung, sondern mindestens ebenso große Bedeutung hat sie auch wirtschaftlich gesehen, und zwar nach zweierlei Richtungen hin. Erstens wird durch sie die Arbeitskraft in der Zeit des Brachliegens erhalten bis zu dem Zeitpunkt, wo bei besserer Konjunktur die Wirtschaft wieder auf sie zurückgreifen muß. Daß die Arbeitskraft ein wirtschaftlich kostbarer Faktor ist, braucht hier kaum noch einmal erörtert zu werden. Man braucht sich nur einmal klar zu machen, wieviel ein Mensch, bis er die Jahre seiner Vollkraft erreicht, an Unterhaltungs-, Erziehungs- und Ausbildungsstellen bereits verlangt hat. Des weiteren aber ist natürlich auch die Erwerbslosenunterstützung ein wesentlicher Faktor für die Kaufkraft auf dem inneren Markt.

Bemerkenswert ist hier das Eingeständnis des Professors Beckmann (Bonn-Poppelsdorf), eines der typischsten Vertreter der Landwirtschaft, der in einem Aufsatz in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ Nr. 241 erklärte: „In erster Linie hat die gut organisierte Erwerbslosenunterstützung den agraren Markt gehalten. Der Landbau selbst trägt zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge unmittelbar nicht bei, mittelbar nur durch den geringen Anteil, der durch Steuern aufgebracht wird. Bei der Verwendung für notwendige Lebensmittel steht er aber an erster Stelle... Des anderen ist es nicht zu einer Herabsetzung der Tariflöhne gekommen. Die Masse konnte den gewohnten Verzehrer jorkleben und brauchte keine Lohnföhrungen weiterzuwälzen auf das schwächste Glied, den nichtorganisierten Landbau.“

Die gänzlich einseitige Theorie von Prof. Cassel hat darum auch nicht nur von Gewerkschaftsseite Widerspruch gefunden.

Prof. Zimmermann-Hamburg weist beispielsweise auf einen anderen in der Tat die heutige Arbeitslosigkeit mit verursachenden

* „Soziale Praxis“ Nr. 42, Seite 1061.

Uebelstand der deutschen Wirtschaft hin, der nicht in der Bindung an bestimmte Löhne, sondern in der Bindung an bestimmte zu hohe Preise durch die Kartellpolitik zu suchen sei. Zwar ist auch er der Meinung, daß „die wirksamste Verhütung der Arbeitslosigkeit und die erfolgreichste Aufhebung der einmal ausgebrochenen Arbeitslosigkeit immer Sache der Wirtschaft selbst, ihrer rationalen Gestaltung und einer wohlüberdachten Wirtschaftspolitik sei“.

Demgegenüber vergleicht Prof. Lönnies-Kiel den heutigen Zustand mit dem nach dem Kriege von 1870/71, also mit der Krise, die ungefähr von 1875 bis 1887 dauerte. Wörtlich sagt er dann: „Damals geschahen die ersten energiegelben „Eingriffe“ des Staates — nicht im Deutschen Reich allein —, die Prof. Cassel als „willkürliche“ mißbilligt. Sie haben bisher noch alle folgenden Krisen erträglich gemacht. Der heutige demokratische Staat wird noch tatkraftiger eingreifen sich genötigt sehen.“

Sicher ist sich kein Mensch darüber im Zweifel, daß durch Notstandsarbeiten nicht die gesamte deutsche Arbeitslosigkeit behoben werden kann. Aber die verschiedenen Stimmen der Wissenschaft, die wir hier zitierten, erklären mit überraschender Einmütigkeit gegenüber Cassel, daß mindestens eine Milderung der Arbeitslosigkeit durch öffentliche Arbeitsbeschaffung und Subventionen von öffentlichen Arbeiten möglich ist. Freilich hat das sogenannte Arbeitsbeschaffungsprogramm bisher viele Hoffnungen enttäuscht. Die Schwierigkeiten seiner Durchführung liegen nicht zuletzt in der innerdeutschen Organisation begründet, d. h. in der Verteilung der öffentlichen Macht auf Reich, Länder und Kommunen, wozu in Preußen noch die Provinzen als weiteres Zwischenglied hinzukommen. Außerdem wehrt sich die Privatwirtschaft teilweise energig gegen alle Beeinflussungen durch den Staat. Notstandsarbeiten erscheinen ihr hier und da als ein ebenso lästiger Eingriff in die Wirtschaftsführung des Unternehmertums, wie ihr die Erwerbslosenunterstützung als ein Eingriff in die Lohnpolitik des Unternehmertums erscheint. Dagegen wären sie natürlich nicht abgeneigt, Subventionen des Staates für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Ist doch heute bereits der Staat zu einem wichtigen Kreditgeber auch für die Privatwirtschaft geworden.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Förderung von kommunalen Arbeiten und einer Unterstützung von Privatbetrieben liegt aber in der verschiedenen Möglichkeit der Kontrolle. Solange die Privatwirtschaft es grundsätzlich ablehnt, der Öffentlichkeit und insbesondere natürlich ihrem Vertragspartner, der Arbeiterchaft, eine genaue Kontrolle und Mitwirkung in der Betriebs- und Wirtschaftsführung einzuräumen, solange darf auch die Öffentlichkeit und die Arbeiterchaft, die ja die Hauptlast aller Steuern trägt, sich mit einer Vergütung öffentlicher Gelder an die Privatwirtschaft nicht einverstanden erklären.

Wohnungsproblem, Mietsteigerungen und Lohnerhöhungen.

Der preussische Wohlfahrtsminister Hirschiefer sprach vor einiger Zeit im Rundfunk über das Wohnungsproblem in Preußen. Bei dieser Gelegenheit teilte er mit, daß im Deutschen Reich immer noch ein dringender Mangel an Wohnungen von rund 600 000 vorhanden sei. Von 1919 bis einschließlich 1925 seien 850 000 neue Wohnungen mit Hilfe öffentlicher Mittel errichtet worden. An eine Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft kann nach Meinung des Ministers vorläufig nicht gedacht werden. Ueber die Höhe der Mieten verlautete in der Rundfunkrede des Ministers, daß ihre Anpassung an die Geldbewertung sich im Laufe der Zeit nicht umgehen lasse. Damit wurde in vorläufiger Weise angedeutet, daß im Frühjahr eine Mieterhöhung mindestens im Ausmaß von 20 Prozent zu erwarten ist. Lehrreich über dieses Problem ist eine Zuschrift an die „Industrie- und Handelszeitung“, die bekanntlich der Regierung nahesteht, vom 16. Dezember 1926. In dieser Zuschrift, die wahrscheinlich von maßgebender Seite stammt, lesen wir: „Sobald es möglich sein wird, die Altmieten und die Neumieten in einer wirtschaftlich tragbaren Höhe einander anzugleichen und außerdem Neubauten in einem Ausmaße herzustellen, das annähernd Angebot und Nachfrage ausgleicht, kann staffelweise an die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft herangegangen werden; etwa so, daß zunächst das Wohnungsmangelgesetz, sodann

* „Soziale Praxis“ Nr. 43, Seite 1087.

** „Soziale Praxis“ Nr. 45, Seite 1140.

das Mieterhöhungsgesetz und endlich das Reichsmietengesetz verschwindet.“

Ferner wird ausgeführt, daß die Gemeinden unmöglich weitere Schulden machen könnten, dies könne nur durch eine Verstärkung der öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau ausgeglichen werden. „Dazu bietet die Erhöhung der Mieten ein Mittel, unter der Voraussetzung, daß an dieser ausschließlich der Hausbesitz und das Baugewerbe für neue Wohnungen partizipieren. Die wirtschaftliche Tragbarkeit einer solchen Erhöhung muß nach einer Kalkulation über die zu erwartende Wirtschaftslage abgeklärt werden. Nur eine aufsteigende Konjunktur, die mit einer Erhöhung der Löhne Hand in Hand geht, kann die Erhöhung tragbar erscheinen lassen, die nicht einfach auf die Lebenshaltung des Mittelstandes und der großen Massen abgewälzt werden kann. Alle Beobachtungen und Voraussagen stimmen aber darin überein, daß für das Frühjahr 1927 mit einer weiteren Belebung der Konjunktur und auch mit einer Lohnbewegung in vielen Gewerben zu rechnen ist. Damit würde die wirtschaftliche Grundlage für eine Erhöhung um 20 Prozent, wie sie von maßgebender Seite vom 1. April 1927 ab ins Auge gefaßt worden ist, gegeben sein, die gegenwärtig etwa 2 bis 3 Prozent des Lohnes ausmachen würde.“

Es ist beachtenswert, daß hier mit einer Besserung der Konjunktur und einer damit einhergehenden Lohnsteigerung im Frühjahr 1927 gerechnet wird. Man will eine eventuelle Erhöhung der Löhne gleich benutzen, um diese Erhöhung für die Wohnungsmieten gleich in Beschlag zu nehmen. Das ist ja allerhand! Wie aber, wenn keine Besserung der Konjunktur oder nur eine geringe Erhöhung der Löhne eintritt? Oder wenn einmal nach erfolgter Mietsteigerung die Löhne herabgehen sollten? Darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. Möge es kommen, wie es will, jedenfalls wird in diesem Jahre die Wohnungswirtschaft auf eine neue Grundlage gestellt, die mit einer gewaltigen Mehrbelastung der Mieterchaft verbunden ist. Bereit sein, ist hier alles. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten können jedenfalls keine neue Belastung auf sich nehmen, wenn nicht auf der andern Seite für die ausreichende Erhöhung des Einkommens gesorgt wird.

Aus den Zahlstellen und für die Zahlstellen.

Gespeert:

3. Gau: In Diethensdorf, Bez. Leipzig, das Granitwerk Dorfner. — Die Rüdiger Quarzporphyrwerke G. m. b. H. (Gesellschaftsführer Haase in Leipzig).

4. Gau: In Erfurt das Grabsteingeschäft Schleipfer.

6. Gau: Vom Werkstein- und Pflasterbezirk des Odenwaldes ist Zugzug fernzuhalten. — In Freiburg (Baden) die Firma S ü b a u, G. m. b. H., Schwarzwalddstr. 133, für Steinmehlen wegen Maßregelung.

Der Abwehrkampf in Schweden wegen 30 Prozent Lohnabbau dauert fort.

Eine Aufgabe für jedes Verbandsmitglied. Leider haben wir in den Gewerkschaften noch sehr viel Mitglieder, die als Mitgliedschaft nur das Beitragszahlen kennen. Sie wissen nicht einmal, daß im eigenen Verbandsstatut es ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, mit allen Mitteln für die weitere Ausbreitung des Verbandes zu sorgen! Die Einstellung dieser Kollegen ist zumißlich. Hier, Verband, hast du meinen Beitrag, nun Sorge für Lohn-erhöhung, Arbeitszeitverkürzung usw. So wichtig eine Besprechung dieser Fragen wäre, so wollten wir heute doch von etwas anderem reden.

Es handelt sich um die zahlreichen Unfälle in der Steinindustrie und im Steinfräsenbau. Ganz ohne Zweifel steht fest, daß gemessen an dem heutigen Umfang der Organisation viel zu wenig Mitteilung über Unfälle im Beruf an die Redaktion gemacht wird. Hier geht es wie überall. Der örtliche Vertrauensmann kann nicht an jedem Betrieb sein, kann nicht jedem einzelnen Vorkommnis nachgehen. Hier ist es dringende Aufgabe eines jeden Verbandsmitgliedes, von jeder auffälligen Erkrankung, ebenso wie von jedem Unfall dem Verbandsvorstande oder der Redaktion eine kurze, aber genaue Meldung zu erstatten. Sehr oft kann man in den Tageszeitungen von Unfällen in Steinbruchbetrieben lesen und nicht selten sogar in beruflich widersinniger Darstellung, aber die Hoffnung, daß nunmehr auch die Verbandsleitung aus den betreffenden Kollegenkreisen eine Sachdarstellung bekommt, ist meist

Aus dem Wetterwinkel.

Von alten Handwerksburischen.

Vor einigen Monaten wurde mir das Ableben eines alten Bekannten — eines Steinklopfers mit besserer Ausbildung — zur Kenntnis gebracht und zwar — wenn ich nicht irre — durch unsere Verbandszeitung. Sein Name tut nichts zur Sache. Im Spital irgendwo verlag sein letzter Seufzer; außer seinen früheren Arbeitskollegen hatte sich niemand um ihn gekümmert. Er war, solange ich ihn kannte, immer auf der Wandererschaft, also ein alter Handwerksburische. Er hatte in den letzten Jahren nur seine bestimmten Landesreviere zum Abklopfen, und fiel damit nach der drastischen Bezeichnung in der „Kundenprache“ unter die sogenannten „Spedjäger“. Das bedeutet in diesem Falle keineswegs eine Beleidigung, wie vielleicht sonst im alltäglichen, feinfühligsten Leben, und hat natürlich mit Sped direkt nichts zu tun, ebenso wenig wie mit Jäger. Unter dem alten Handwerksburischenbrauch bezeichnete man damit einfach solche „Kunden“, die kein Handwerkszeug mehr anrühren mochten, und die sich die Wandererschaft nunmehr zum Lebensinhalt ausgesucht hatten. Das ist eine Erscheinung, die man nicht nur im Arbeitsfeld beobachten kann; in den Regionen der sogenannten besseren Gesellschaft findet man noch viel mehr solcher Weltbummler, die sich das Reisen zur Lebensaufgabe gemacht haben. Allerdings nicht auf Schultern Rappen, wie die alten Handwerksburischen; denn Eisenbahn, Schiff und Auto gibt diesen nach Geldwert gemessenen Besseren Gelegenheit, ihre überflüssigen Moneten unter die Leute zu bringen. Geld und Kleider machen bekanntlich erst die Leute, das kommt kaum irgendwo so kraß und deutlich zur Geltung, als bei der gewöhnlichen und besseren Lagabondage. Wissen und Können ist bekanntlich dabei weniger entscheidend. In manchem Spedjäger der unteren Regionen steckt oft mehr Lebensweisheit und Philosophie als in manchem anderen Individuum, das eine bessere Kinderstube und eine Allergewerksbildung genossen hat, und dann gar noch mit dem Dokortitel einherstolzert. Es ist sogar oft erstaunlich, wie in den alten, abgetakelten Wanderburischen der vergangenen Schule sich der Begriff von Treu und Glauben unter ihresgleichen und gegenüber dem Arbeitsvolf schlechthin erhalten hat. Meistens haben sie auch eine sehr zähe Anhänglichkeit an ihren Berufsverband. Mag das schließlich auch aus rein materiellen Erwägungen heraus sich eingewurzelt haben, was durchaus verständlich ist, so könnte aber dennoch die peinliche Ordnung in ihrer „duften Flebbe“ vielerorts im Steindruck und sonstigen Betrieb als Vorbild dienen. Ich meine natürlich der „Flebbe“ inneren Gehalt, nicht ihr äußeres Ansehen.

Regelmäßig aller 13 Wochen tauchte der nunmehr Verstorbene in meinem Wetterwinkel auf: ein oder zwei Tage, dann war er wieder so lang- und klanglos verschwunden, wie er plötzlich aufgetaucht war. Aber immer hatte er neue Begründungen, neue Leiden, neue unaussprechliche Bedürfnisse, die zum Geben veranlaßten. Er kannte alle namhaften Steinklopfkollegen in der Bewegung und wußte von jedem ein treffendes Charakterbild zu geben, worin deren Freigebigkeit oder das Gegenteil verflochten war. Er kannte aber noch sehr viele andere Personen und Dinge, die ihn halfen, seinen Lebensunterhalt ohne praktische Arbeit am Stein zu finden. Wahrscheinlich hatte er sich in den letzten Jahren

in der schlechten Jahreszeit an irgendeinem Orte festgesetzt, um dann von dort aus seine an und für sich harmlosen Erfindungswanderungen zu unternehmen. Verheiratet war er auch gewesen, doch hat seine Ehe sich tatsächlich „auseinandergewandert“. Für ihn gab es keine größere Ausbeutung als in der Familie; nach seiner feststehenden Ansicht war sie sogar noch um vieles größer als beim Unternehmer oder „Rauter“. Ich habe oft mit ihm darüber debattiert, und wenn er merkte, daß seine Ansicht nicht geteilt wurde, bog er die Unterhaltung immer sehr geschickt in einen andern Weg hinein, wo er besseren allgemeinen Untergrund wußte. Was bei diesem Steinklopfers ursprünglich die Veranlassung war, sich dem Wandertrieb ganz hinzugeben, habe ich nicht erforschen können. Mir war nur bekannt, daß er eine sehr gute berufliche Ausbildung genossen und mehrere Semester die Bänke einer bekannten Baugewerkschule gebüßt hatte. Und schon immer wollte er mir die Freuden und Leiden seines Lebensweges schriftlich festgelegt geben, aber erhalten habe ich das nicht mehr. Nun ist er hinüber, seine Spur verweht, und die Erinnerung verblaßt mit der Zeit. Ich sehe nur noch seine klaren Augen, die trotz seiner Erfahrung in den Niederungen des Lebens und in den erbärmlichsten Spelunken mit allerhand Sonntigem zusammen sich den angenehmen, offenen Blick ohne Faltsch, ohne böses Gewissen, erhalten hatten. Wenn es mir auch manchmal hart antam, ihm zu geben, weil es zur Gewohnheit bei ihm wurde, und ich selber nichts Ueberflüssiges besaß, so hat sein treuerer Blick mich und andere jedoch immer wieder veranlaßt zum beschränkten Teilen.

Ich habe nun allerdings mehrere dieser Spedjäger unter den Steinklopfern kennengelernt, das bringt so die Tätigkeit an der Landstraße, also der Beruf, mit sich. Da ist mir besonders noch einer in Erinnerung, der bis vor wenigen Jahren meinen Wetterwinkel regelmäßig unsicher machte. Auch seine „Flebbe“ war „bustend“, das heißt immer tadellos im Schuß. Ihn ritt der Alkoholkauf sehr stark, aber wo es dennoch klappte, packte er noch Schlägel und Eisen und konnte auch damit recht wacker umgehen. Nur hielt das bei ihm nicht lange stand. Wenigstens damals nicht! Vogelgezwitscher war für ihn ein Signal, „die Näge!“ möglichst bald wieder abzugeben. Wenn er bei mir auftauchte, hatte er jedesmal eine Sensation. Einmal stand er mit drei Schritt Entfernung vor mir, sagte Gruß und sein Sprüchlein und hielt dann sein Verbandsbuch zum Augenschein hin. Als ich näher heran wollte, wehrte er ab; ich hörte dann so etwas von ihm wie: „Hab Mühe!“ Na, ich gab und er ging! Da war weiter von mir nichts zu machen. Dann tauchte er nach langer Zeit wieder auf in nettem Neuwesen, trug einen leidlich weißen Kragen, steckte in einem Ueberzieher, ging mit Ehegebanen um, und die frühere Rote im Gesicht war bedeutend fahler geworden — so blaßblau. Diese auffälligen Zeichen an dem ganzen Menschen bewiesen, daß hier eine fürsorgliche Frauenhand eingegriffen hatte. Etwas Geld sollte sie auch haben, sogar ein kleines Häuschen — er sagte Rittergut — nahe oder in der großen Heide. Nun ist es noch gar nicht lange her, da wurde mir die ganz bestimmte Nachricht überbracht, daß dieser durch und durch mit Alkohol getränkte Steinklopfers tatsächlich noch geheiratet hat oder geheiratet wurde, also nicht mehr zur Junst der Spedjäger zählt und — was auffallend ist — regelmäßig arbeitet, trotz Vogelgezwitscher und der kalten Eisen im

Winter. Seine Frau habe ihn fest im Zügel — so wurde mir erzählt — und püße immer an ihm herum. Alle Hochachtung! Denn so wie er in alter Pfmachung noch in meiner Erinnerung lebt, muß das wirklich eine tapfere und resolute Frau sein, die sich an solche Reformarbeit herantraut. Mit der Liebe ist es ja immer so eine eigene Sache, da gibts keine Regel, und wo sie sich einnistet, wird nicht locker gelassen. Das soll bei Frauen, so habe ich wenigstens mal erklären lassen, sogar tiefer sitzen infolge ihrer mütterlichen, sorgenden Veranlagung, wie etwa bei dem anderen Steinklopfers. Doch mag es nun sein wie es will, dem betreffenden Steinklopfers gönne ich die Verderung, denn selten genug kommt so etwas vor. Und vor so einer Frau habe ich heillosen Respekt!

Mir stehen noch andere Erinnerungen zur Verfügung über Personen, die vom Steinklopfersberuf zu Typen der Landstraße umgelaufen haben. Alle waren sie, auch soweit sie heute noch am Leben sind, eine Originalität; könnte man ihren verschlungenen Lebenswegen nachspüren, würde sicherlich irgendein Erlebnis auf diesen Wegen zu finden sein, welches sie von der soliden Erwerbsbahn abgedrängt und die Arbeitsenergie bei ihnen abgetötet hat. Sie sind zweifelslos alle ohne jede Ausnahme das Produkt der sozialen Verhältnisse und ihres eigenen schwachen Charakters. Und wenn man bei diesen sogenannten Spedjägern von allen Eigenarten und Sonderlichkeiten absteht, dann trifft auf sie im vollen Maße zu, was von den sagenhaften heiligen drei Königen des Morgenlandes im Buch der Bücher geschrieben steht: „Sie essen, sie trinken, sie zahlen nur nicht gern!“ Oder wie die Steinklopfers im Berufsleben sagen: „Nassauer!“ So sucht sich eben jeder seine Betätigung, der eine wild Landstreicher oder, feiner ausgedrückt: Globetrotter! Ein anderer hat sich die Politik oder sonst etwas zum Lebensunterhalt erforscht, wieder ein anderer klopft sein Leben lang nur Steine. Die Unternehmung nun, was von den Genannten den Mann am besten ernährt und die weitere Unternehmung, welche von diesen Tätigkeiten für das Wohl der Menschen am wertvollsten ist, würde uns auf ein besonderes, heute aber nicht zur Abhandlung stehendes Gebiet führen. Die oder der Leser mögen versuchen, sich selber darüber klar zu werden, wie wohl das Unternehmungsergebnis nach der einen oder anderen Seite ausfallen würde.

Im Laufe der nächsten Jahre werden allerdings diese alten, auf ihre Art korrekten Handwerksburischen-Typen von der Landstraße verschwinden, damit geht aber auch ein bedeutendes Stück alter Wanderromanik der Facharbeiter ganz unter. Diese alten, von Wind und Wetter und Entjagungen oft böse durchgeschüttelten Gesellen hatten durchweg das Herz auf dem richtigen Fied und mit großem Eifer widmeten sie sich des Anlernens der „Grünen“, der jungen unerfahrenen Wanderburischen und wohl manchem von diesen haben sie in jener Zeit aus dem Druck geholfen und gelernt, die „Klinke zu puzen“. In einem bekannten Handwerksburischenlied heißt es:

„Es zog vom Elternhause voll Hoffnung mancher fort, und manches frische Reislein ist schon am Weg verdorrt. Und mancher, der verzweifelt die Heimat floh in Not — fand drauhen in der Fremde ein neues Heim und Brot.“

sterns vergeblich. Die Unfallgefahren sind schon oft und eingehend im „Steinarbeiter“ behandelt worden, und es müßte wirklich überflüssig sein, hier noch an die Meldepflicht der Verbandsmitglieder appellieren zu müssen. Also, Kollegen, erfüllt auch hier eure Pflicht!

Wie weit geht die Versicherungspflicht für Lehrlinge? Vielfach herrscht Unkenntnis darüber, inwiefern Lehrlinge versicherungspflichtig sind. Die Versicherungspflicht der Lehrlinge war in den letzten Jahren verschiedenen Änderungen unterworfen. Eine Zusammenstellung über die gesetzlichen Bestimmungen dieser Frage, die wir nachstehend geben, dürfte willkommen sein.

Krankenversicherung. Nach § 165 der Reichsversicherungsordnung sind Lehrlinge aller Art verpflichtet, Mitglied einer Krankenkasse zu werden, ganz gleich, ob sie gegen Entgelt oder ohne solches beschäftigt sind. Ausnahmen sind hier zulässig, sofern es sich um Personen handelt, die zu ihrer wirtschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Lehrlinge, die im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind, können auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht entbunden werden. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden aufgebracht vom Arbeitgeber zu einem Drittel und vom Versicherungspflichtigen zu zwei Dritteln.

Invalidenversicherung. Versicherungspflichtig sind Lehrlinge nur dann, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Unentgeltliche Lehrlingsausbildung unterliegt nicht der Versicherungspflicht. Wenn freier Unterhalt gewährt wird, so ist dies nicht als Entgelt anzusehen, sondern der Lehrling ist versicherungsfrei. Wer Barlohn empfängt, fällt dagegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Barlohnes unter den Versicherungswang. Anders ist es, wenn der gewährte Betrag so geringfügig ist, daß er wirtschaftlich als unerheblich angesehen werden muß, daher nicht als Gegenleistung für die geleistete Arbeit und damit nicht als Entgelt aufgeführt werden kann. Für das Gebiet der Invalidenversicherung ist bei Lehrlingen vom Reichsarbeitsminister (Bescheid vom 16. Mai 1925) als Regel angesehen worden, daß ein Betrag, der ein Drittel des maßgebenden Ortslohnes nicht übersteigt, nicht als Entgelt anzusehen ist; in der Angestelltenversicherung gilt eine Barvergütung für den Monat von nicht mehr als 10 Mk. nicht als Entgelt. Wenn der Lehrling regelmäßig wöchentlich nur 6 Mk. als Entgelt erhält, hat der Arbeitgeber den vollen Versicherungsbeitrag zu entrichten.

Unfallversicherung. Nach § 544 RVO. sind auch die Lehrlinge versicherungspflichtig.

Angestelltenversicherung. Nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind Handelslehrlinge, Bureaulerhlinge usw. versicherungspflichtig, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Was als Entgelt anzusehen ist, siehe bei der Invalidenversicherung. Bei der Angestelltenversicherung hat der Arbeitgeber stets die vollen Beiträge für den Lehrling zu entrichten.

Erwerbslosenfürsorge. Die Beschäftigung auf Grund eines Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer ist beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit muß der Krankenkasse angezeigt werden, der schriftliche Lehrvertrag ist beizufügen. Die Beitragsfreiheit erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Steinarbeiter.

Kammelsbach. Eine verdiente gerichtliche und moralische Niederlage erhielt am 15. Dezember 1926 Herr Direktor Staberow und Herr Verwalter Schwiner, Beamte der Linzer Basalt-A.-G. Betrieb Schneeweidenhof. In diesem Betrieb wurde ein Kollege, wie sich jetzt herausgestellt hat, durch Herrn Direktor Staberow im Mai d. J. unberechtigter Weise gekündigt und entlassen. Alle Wahrheitsbeweise, die unerseits in der damaligen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht in Kufel gegen die Kündigung geltend gemacht wurden, prallten fruchtlos ab und die Entlassung wurde als berechtigt anerkannt. Dieser Kollege — Johann Köfer — wohnte in einer Werkwohnung der Firma und sollte, als seine Entlassung erfolgte, nunmehr eine höhere Miete zahlen, gegen die selbstverständlich der Kollege Einspruch erhob, mit dem Erfolg, daß er nicht nur mit seinem Einspruch kein Glück hatte, ihm wurde sogar die Wohnung gekündigt. — Der Kollege war nun gezwungen, sich eine andere Wohnung zu suchen. Bei dem Umzug aber kam das ungeheure, denn bei der letzten Wagenladung wurde von gewisser Seite der Befehl gegeben, daß die Unterbetten nicht herausgegeben werden, also sie wurden von den Beauftragten der Firma beschlag-

Durch die immer mehr fortschreitende Industrialisierung entwidelt sich bei dem jetzigen Nachwuchs der Landstraßenarbeiter ein ganz anderer Typ wie bei den Spedjägern der älteren Zeit. Dieser Nachwuchs hat wenig oder überhaupt keine Tradition im Handwerk. Gewiß haben für den jetzigen Nachwuchs auch die Landstraßen ihren besonderen Reiz, sie nehmen für einige schließlich auch kein Ende, weil dauernd die Ausmündung der Straße gesucht wird in das sagenhafte Land „Nirgendwo“, in dem angeblich viel bessere Verhältnisse sein sollen! Doch keiner wird's auf diese Art so wenig finden wie die alten Wandersburschen dieses Land gefunden haben. Denn nach diesem Lande führt auch keine Landstraße im Sinne des Tippius mit ihren immer mehr in Verfall geratenen „Fennen“, sondern dahin führt nur, was in der großen Arbeiterbewegung verankert ist, im gemeinsamen Kampf und im gegenseitigen Vertrauen.

Trotz des Verschwindens der Handwerksburschen und ihrer Entartung, die von den sogenannten Spedjägern repräsentiert wird, hat sich der Jargon des Wanderns (Tippeln) und der „Fenne“ oder „Beize“ (Wirtshaus, Herberge) erhalten. Diese besondere Sprache hat keine Regeln und keine Form, sie ist entstanden aus Galgenhumor, Weltverachtung und Grimm über die Zustände. Einige wenige originelle Bezeichnungen will ich hier wiedergeben, wobei die Erklärung in Klammern daneben gesetzt ist:

„Athletenfutter“ (saurer Hering mit Pellkartoffeln). „Bammelmann machen“ (sich erhängen). „Bassermann“ (heruntergekommener Mensch). „Begeisterungsnüppel“ (Fahne). „Berg- und Talnerker“ (die kein Geschäft erlernt, oder das frühere vergessen haben). „Bienenzüchter“ (der Ungeziefer nicht los wird). „Bismarckläufer“ (Rauhe). „Borke“ (Kleider). „Boscher“ (Pfennig). „Brendling“ oder „Revolver“ oder „Finni“ (Schnaps). „Finne“ (Schnapsflasche). „Bruchstaube“ (zerrißenes Hemd). „Dachhübenkrauter“ (Meister, der ohne Gesellen arbeitet). „Dalsen“ (Betteln). „Doktor“ oder „Schaber“ oder „Schaumritter“ (Barbier). „Semmelbrot“ (Berlin). „Erdäpfelpalast“ oder „Rittchen“ (Gefängnis). „Flebbstieber“ (Herstellter falscher Papiere und Stempel). „Leiche“ (Käse). „Linsmichel“ (schlechter Kamerad). „Rachulle“ (roher Mensch). „Religion“ (Handwerk). „Schimmel“ (Schnee). „Schlummerkies“ (Schlaggeld). „Hohe Schule“ (Zuchthaus). „Soldatenhonig“ (Rizinusöl). „Spinatlicher“ (Gendarm). „Im Sinker türmen“ (im Stall schlafen). „Ufinger“ (Schleifer). „Zwiebel“ (Witz). „Zwidmann“ (Henker). „Zuchthauskampagner“ (Webertran). Diese wenigen Beispiele zeigen die Art der besonderen Bezeichnungen, und wenn sich ein paar alte Spedjäger unterhalten in ihrem Jargon oder sagen wir es deutlicher: in ihrem Rauberwelsch, dann versteht der Aneingeweihte keinen Satz und denkt schließlich, er habe es mit geistig nicht Normalen zu tun, weil er für die Begriffe andere Worte kennt. Hinweisen will ich nur noch auf die Tatsache, daß jeder dieser alten Handwerksburschen auch seinen Spitznamen führt, der in drastischer Weise irgendein auffallendes an der Person des Beizehenden in den Vordergrund schiebt. Doch darüber ein andermal vom

Steinklopfer-Hannes.

nahmt. — Gegen dieses unberechtigte Vergreifen an fremdem Eigentum wurde sofort Anzeige erstattet. Die Gendarmerie aber zeigte sich machtlos, ebenso das Amtsgericht Wolfstein. Durch die Oberstaatsanwaltschaft Zweibrücken ist es nun gelungen, die Sache in Fluß zu bringen und Termin vor dem Amtsgericht Kusel zu erwirken, wo am Mittwoch, dem 15. Dezember 1926, durch die Vernunft des Klägers, Kollegen Köfer, ein Vergleich zustandekam mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Firma der Linzer B.-A.-G. Betriebsstelle Altenglan zahlt an den Kläger eine Entschädigung von 100 Mark (einhundert Mark). 2. Die Beklagte übernimmt sämtliche Unkosten, die vor Gericht entstanden sind. 3. Die Beklagte verpflichtet sich, die unrechtmäßig zurückbehaltenen Möbel in die Wohnung des Klägers nach Bodenbach zu bringen.“

Der Betrag von 100 Mark ist an den Kollegen bereits ausbezahlt, nur wünschten wir, daß sich auch die Generaldirektion ebenfalls über den Wortlaut interessiert. Herr Staberow hat die unberechtigte Entlassung Köfers bestätigt und somit hat letzterer eine sechswöchige Fortzahlung seines entgangenen Lohnes zu beanspruchen, der, wie ihm versichert wurde, in kleineren Raten ausbezahlt werden soll. Schreiber dieser Zeilen will nichts anderes, als daß die im Betrieb Beschäftigten das Koalitionsrecht in Anspruch nehmen und damit eine Bessergestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben. Aber nicht nur er, sondern jeder in diesem Betrieb, der glaubt, seinem Verband angehören zu müssen, oder als Verbandsfunktionär oder als Betriebsrat seine Kraft einsetzt, wird aus



dem Betrieb hinausmanövriert. All die Ungeheuerlichkeiten und Unmenslichkeiten, die sich in dem Betrieb und außerhalb desselben schon abgespielt haben, möchte ich nicht aufröhlen, weil letzten Endes die anfänglichen Arbeiter und Beamten der Firma darunter zu leiden haben. Ich glaube aber an die Generaldirektion den dringenden Appell richten zu dürfen, hier einmal nach dem Rechten zu sehen. Es ist bedauerlich, daß schon vor einem Jahr eine Beschwerde des Betriebsleiters, Herrn Staberow, gegen den Bezirksleiter Gras erhoben wurde, bis heute aber hat weder die Direktion in Linz noch die Betriebsleitung in Altenglan für notwendig gefunden, trotz allem Drängen eine Klärung in der Angelegenheit herbeizuführen.

Dresden, Tatsächliches aus einem Betrieb: Vor kurzem besuchte uns ein Gewerbeaufsichtsbeamter, fein und sportmäßig angezogen, als wenn er eine Bergpartie nach der Sächsischen Schweiz machen wollte, aber nicht die Betriebe besichtigte. Er fragte nicht nach dem Betriebsobmann, sondern nur nach dem Meister. Da war natürlich alles in bester Ordnung, nachdem er noch nicht einmal eine halbe Minute sich den Betrieb „angesehen“ hatte, dabei ist kein Ankleideraum da, nicht einmal ein Schrank oder so ähnliches, wo die Sachen hineingehängt sind, auch kein Speiseraum, die Kollegen müssen sich dort an den Platz zum Essen setzen wo sie arbeiten. Dabei tropft es vom Dach herunter aufs Brot. Es sind schon Anregungen genug gegeben worden, aber es nützt alles nichts. Darum ist es wohl berechtigt zu sagen: weg mit dieser Sorte Gewerbeinspektoren, aus unseren Reihen müssen sie genommen werden, und zwar Leute, die wissen was los ist, nicht solche, die nur das Geld von der Republik nehmen und dann nichts dafür leisten, als mit dem Unternehmer schon tun.

Berlin. In der Nr. 52 des „Steinarbeiters“ beschäftigt sich der Kollege C. B. mit dem Bericht von der Berliner Generalversammlung vom 9. November. Nun könnte mich als Schriftführer die Kritik kalt lassen, da ja mein Bericht, der wahrheitsgetreu war, nicht angenommen wurde. Der Bericht ist im örtlichen Vorstand dann diskutiert worden und konnte nichts nachgewiesen werden, was nicht der Wahrheit entsprochen hätte. Er ist auch in der Sache nicht geändert worden, nur etwas in der Tendenz. Der Kritiker C. B. bemängelt nun, daß keine Zahlen angegeben sind. Er schlägt die kleine Minderheit auf ein Drittel. Da hat er schlecht aufgepaßt! Gegen 10 Stimmen ist der Mißtrauensantrag gegen den Redakteur angenommen worden. Wenn aber Zahlen angegeben werden sollen über die Besucherzahl, so muß sich die Zahlstelle Berlin blamieren. Ich weiß nicht, ob es überall so ist, ich bedaure das am allermeisten. Wenn aber die Gewerkschaften nur Beschlüsse fassen sollten, wenn die große Mehrheit anwesend ist, dann käme kein Beschluß zustande. Man kann doch nur mit den Kollegen Beschlüsse fassen, die angewendet sind. Es ist bedauerlich, daß ein großer Teil Kollegen glaubt, der Pflicht Genüge getan zu haben, wenn der Beitrag bezahlt wird. Wenn der Kritiker aber der Meinung ist, der Beschluß ist nach dem Statut nicht zulässig, so ertzt er gewaltig. Nachdem diese Angelegenheit im „Steinarbeiter“ so groß ausgezogen worden ist, ist es Pflicht jeder Zahlstelle, die Angelegenheit zu behandeln. Es kann den Kollegen nicht gleichgültig sein, wo die Angestellten politisch stehen, und es ist doch wohl hier ein Unterschied zu machen, zwischen einem Angestellten und einem einfachen Mitgliede. Ich will es hier vermeiden, mich mit dem Kollegen über Arbeiterzerpflüsterung auseinanderzusetzen, denn es würde doch nicht von der Redaktion veröffentlicht werden. Die Frage der Fürstenabfindung geht auch nicht nur die Kollegen etwas an, die politisch organisiert sind, sondern alle wahrheitsliebenden Kollegen. Die Gelber, welche die Fürsten erhalten, müssen die Arbeitskollegen aufbringen, gehen letzten Endes auf Kosten der Erwerbslosen. Sie werden aber zum nicht geringen Teil gegen die Arbeiterschaft verwendet, wie jetzt der Fall „Karl Eduard“ in Gotha, beweist. Nicht nur die politisch Organisierten haben das Recht zu kritisieren, sondern die Wähler. Der größte Teil der ge-

werkschaftlich organisierten Kollegen wählt SPD, und hat auch dann das Recht Kritik zu üben. Ein großer Teil Gewerkschaftsangehöriger sitzt aber im Reichs- und Landtag, und ehrlich gesagt, die Gewerkschaftspolitik ist SPD-Politik. Die Gewerkschaften sind und können nicht politisch neutral sein, oder sie können ihre Aufgaben nicht erfüllen. Diese Fragen gehen sehr gut zu behandeln, so daß jeder Kollege davon lernen kann, wenn es ohne jede persönliche Gehässigkeit geschieht. Den letzten Absatz im Artikel des Kollegen C. B. kann ich trotz seiner sonst abweichenden Meinung voll und ganz unterstreichen. F. A.

Steinsetzer und Pflasterer.

Leipzig. In der am 22. Dezember im Volkshaus tagenden Mitgliederversammlung wurde der von den Arbeitgebern geplante Preisabbau in Kleinpflaster- und Mosaikarbeiten Stellung genommen. Die Versammelten sind der Meinung, daß nicht durch Abbau, sondern nur im Aufbessern der Zeitlöhne und der Affordpreise den notwendigen Anforderungen im Steinstraßenbau gebient werden kann. Unsere Kollegen sind einig im Willen, sich dem Verhalten der Arbeitgeber mit allen Mitteln entgegenzustellen, und wenn notwendig, auch den Kampf aufzunehmen. Anschließend hieran wurde der in Dresden am 20. Dezember durch Gauleiter Schulze abgeschlossene Landestarif in seiner Auswirkung auf die Kreisbauernschaft Leipzig unter die Lupe genommen. Die Kollegen erblinden trotz allen guten Gründen dafür, in dem Landestarif ein Hemmnis der Lohnentwicklung. Hierfür Bericht des Kollegen Hoyer vom „Werttätigen Kongress“. Jedoch wurde festgestellt, daß Kollege Hoyer aus Laubitz dem Kongress nicht beigewohnt hat, was von der Versammlung verurteilt wurde, indem sie zum Ausdruck brachte, daß sie hierdurch nicht auf ihre Rechnung kommt und behält sich weiteres in dieser Frage vor. Am Schluß wurde ein Antrag angenommen, ab 1. April 1926 den 10 Wochen Arbeitslosen eine Beihilfe aus der Lokalkasse zu gewähren und bei vierwöchiger Arbeitslosigkeit die Wählerliste in Anspruch zu nehmen.

Wien. Bezirkskonferenz der Steinsetzer und Berufsgenossen, Bez. Niederösterreich, am 19. Dezember 1926 im Volkshaus. Durch Anwesenheitsliste wurde festgestellt, daß 15 Zahlstellen durch 22 Delegierte vertreten waren. Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand der Tarifverhandlungen. 2. Bericht der Fiskalen. 3. Verschiedenes. Als Vorsitzender wurde Kollege Ernst Schreiber, Wien, und als Schriftführer Kollege Emil Piejke, Reichenbach in Schlefien gewählt. Dann berichtete Kollege Schulze eingehend über die Tarifverhandlungen, die sich jedoch wie immer zerschlagen haben. Der bestehende Tarif wurde von ihm am 30. September 1926 gekündigt. Die Kündigung gelangte aber erst am 1. Oktober in die Hände des Obermeisters und deshalb steht die Jnzung nun auf dem Standpunkt, die Kündigung sei zu spät eingelaufen und könne von ihr nicht angenommen werden. Es geschieht das erste Mal, daß der Tarif von uns gekündigt wurde. Am 14. Dezember ist darauf der Lohnstarif von Seiten des Gauleiters gekündigt worden und hofft dieser auch, bei guter Konjunktur Verbesserungen in den Tarif hineinzubringen. — Die Verhandlungen über den Reichstarif sind auf dem toten Punkt angelangt. Wir sind unter keinen Umständen gewillt, die Verschlechterungen, die die Unternehmer in diesen hineinbringen wollen, zu schlucken. Alle Verschlechterungen sind scheinbar Festesprodukt der schlesischen Steinmeister. Ferner wurde noch mitgeteilt, daß sämtliche Unternehmer im Straßenbaugewerbe von Ober-, sowie Niederösterreich gewillt sind, dem Reichsverband des Straßenbaugewerbes sich anzuschließen. — Es entwickelte sich über diesen Bericht des Gauleiters eine rege Debatte, an der sich fast alle anwesenden Kollegen mehrere Male beteiligten und es sprach aus allen der feste Wille, alles daran zu setzen, unsern Tarif, sowie den Lohn auf eine Stufe zu bringen, die unsern schweren Beruf entspricht. Jedoch gingen die Meinungen, wie dies geschehen könnte, auseinander. Es wurde dann Gauleiter Koll. Schulze beauftragt, Ende Februar Verhandlungen anzubereitern und die Lohnsätze nur den gegebenen Verhältnissen entsprechend abzuschließen und wenn möglich nur einen einheitlichen Lohn für ganz Niederösterreich anzunehmen. — Beim 2. Punkt der Tagesordnung kamen sehr traurige Tatsachen zur Sprache. Es wurde allseitig der Wunsch ausgesprochen, daß mehr Solidarität von den Kollegen geübt werden möchte und daß Überstundenarbeiten für eine Pulle Schnaps nicht vorkommen dürfen, denn bis jetzt gibt es noch arbeitslose Steinsetzer genug. — Zu Punkt 3 wurden verschiedene Mängel besprochen, so u. a. die Schreibweise (?) unsres Redakteurs. Es konnten jedoch Beschlüsse nicht gefaßt werden, weil die Mehrzahl der Delegierten den Schluß der Konferenz nicht abwarteten, um schon mit dem vorletzten Zug die Rückreise antreten zu können. Dies darf in Zukunft nicht mehr stattfinden. Als nächster Konferenzort wurde Waldenburg vorgeschlagen, Trebnitz glaubte ebenfalls Anrecht darauf zu haben. Da aber nach Breslau und Wien die Bahnverbindungen am günstigsten sind, glaubten viele, daß diese beiden Orte die geeignetsten sind. Daraufhin erreichte die Konferenz nach 5 Uhr nachmittags ihr Ende.

Rundschau.

Die Freitagsgewoche. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika entfallen die Gewerkschaften eine lebhaftere Agitation für die Freitagsgewoche, also für eine 40stündige Arbeitszeit. Auch der letzte Gewerkschaftskongress (Oktober 1926) nahm eine Resolution an, in der als Ziel die Freitagsgewoche resp. 40-Stunden-Woche aufgestellt wird. Es soll hierzu eine größere Kampagne durchgeführt werden. — Ford hat in seinen Betrieben inzwischen die 40-Stunden-Woche durchgeführt. Man hat in Deutschland oft darauf hingewiesen, daß dieser Schritt Fords nur eine Bemäntelung seiner Absichtswirkungen darstelle, Es sind auch inzwischen einige Betriebe geschlossen worden. Tatsächlich ist jedoch der Schritt Fords durchaus nichts unerhört Neues. Im Juni dieses Jahres gelang es der Gewerkschaft der Kürschner nach 4 1/2 monatigem Streik einen für drei Jahre laufenden Tarifvertrag abzuschließen, der vorsieht, daß in acht Monaten des Jahres 40 Stunden und in den restlichen Monaten (Saison) 44 Stunden gearbeitet wird. In Kanada ist bereits seit Kriegsende in einem der größten Regierungsbetriebe für 12 000 Arbeiter die Freitagsgewoche durchgeführt. — In Australien, wo die 44-Stunden-Woche sehr weit durchgeführt ist, besteht eine starke Bewegung zugunsten der 40-Stunden-Woche, besonders in den Baugewerben in Neu-Südwesten.

Die Straßenbauverwaltung in England. Die Entwicklung der Verhältnisse in England hat allmählich zu einer Zusammenfassung der Straßenbauverwaltungen unter staatlicher Leitung geführt. Früher bestanden dort einige 2000 selbständige voneinander gänzlich unabhängige Straßenbauverwaltungen. Die Hauptstraßen sind durch mehrere Parlamentsakte erstmals 1878 festgelegt. Zu ihrer Instandsetzung trug der Staat bei. Das Ansehen des Verkehrs führte dazu, dem Schatzamt im Jahre 1909 eine besondere Abteilung für Straßenwesen, das Road Board anzugliedern. Im Jahre 1910 wurde an Stelle des Road Board das Verkehrsministerium, das Ministry of Transport, geschaffen, dessen Abteilung für den Straßenbau mit den erforderlichen Befugnissen und Geldmitteln ausgestattet wurde. Ihre Verbindung zwischen der Ministerialabteilung für Straßenwesen und den Bezirksbehörden bilden die in den sechs Verwaltungsbezirken ansässigen Abteilungsingenieure, die einen sehr weitgehenden Einfluß ausüben. Dem Minister steht ein Beratungsrat zur Seite. Außerdem besteht ein Beratungsrat, vor welchem alle Beschwerden der Orts- und Grafschaftsbehörden verhandelt werden. Die Hauptstraßen sind in zwei Klassen eingeteilt. Die Straßen I. Klasse dienen vorwiegend dem Durchgangsverkehr, die Straßen II. Klasse sind Nachbarschaftsverbindungen. Verkehrsberichte und Verkehrsbeobachtungen wurden zur Kontrolle der Einreichung durch Verkehrsbeobachtungen festgestellt. Im Hinblick auf die Verkehrsentwicklung als genügend

für die nächsten 50 Jahre bei Gewährung eines Staatszuschusses wird eine Gesamtbreite von 18,3 Meter verlangt. Davon entfallen auf die Fahrbahn 9,15 Meter, auf die beiden Gehwege je 2,5 Meter und auf die beiden Seitenstreifen je 2,1 Meter. Als Höchstmaß für breitgeladene Fahrzeuge ist 3,05 Meter zugelassen. Man ist bestrebt, die teilweise noch bestehenden Straßen- und Brückenpfeiler vollständig abzubauen. Die Fahrbahnen wurden den Anforderungen des Kraftwagenverkehrs in weitgehendem Maße angepaßt. Bei den Straßen I. Klasse trägt der Staat die Hälfte, bei denen II. Klasse ein Drittel des Aufwandes für die Instandhaltung und Verbesserung. Die Mittel zur Befreiung des Unterhaltungsaufwandes werden in der Hauptsache mit den Einnahmen aus der Fahrzeugbesteuerung gedeckt. Die Geschwindigkeit der Kraftwagen ist auf 32 Kilometer-Stunden allgemein gesetzlich geregelt. Ein weitere recht erhebliche Beileger für den Neu- und Ausbau von Straßen liefert der Grundstoß für die Beschäftigung Arbeitsloser, wofür in der Unterstellung, daß die Arbeitslöhne mindestens 50 Prozent der Baukosten ausmachen, ein Beitrag in dieser Höhe gewährt wird. (Aus „Der Straßenbau“.)

Die Besteuerung der Kraftfahrzeuge für die Wegeunterhaltung in Deutschland. Zur Ausbringung der Kostensummen für Wegebau und Unterhaltung werden in Deutschland 3 Vorschläge eifrig behandelt, einmal die Einführung einer Brennstoffsteuer, sodann die Besteuerung der Kraftfahrzeuge nach ihrem Reifenschleiß und endlich die Erhöhung usw. Verringerung der bevorstehenden Kraftfahrzeugsteuer.

Betriebsstoffsteuer. In Amerika hat sich diese seit 1919 immer mehr entzweit, während sie in England wieder fallen gelassen wurde. In Amerika beträgt sie 1-4 Cents pro Gallon (3,79 Liter). Auf den ersten Blick sprechen viele Gründe für eine Benzinsteuern. Bei näherer Betrachtung überwiegen jedoch die Schwierigkeiten und Nachteile, so daß in den maßgebenden Kreisen der Gedanke dieser Steuerreform gefallen ist. Da Benzin und Benzol nicht nur für Kraftwagen, sondern für eine Reihe gewerblicher und industrieller Zwecke gebraucht werden, kann die Steuer nicht in Form einer allgemeinen Produktionsabgabe erhoben werden. Will man den Betriebsstoff erst beim Verkauf erfassen, so sprechen hiergegen die gleichen Bedenken, die heute schon bei der Umsatzsteuer geltend zu machen sind.

Die Besteuerung nach dem Reifenschleiß ist bisher nirgends durchgeführt. Die hohen Steuerlasten einer eventuellen Reifenersteuer werden nicht ohne Einfluß auf die Preisbildung sein. Dieser Grund, in Verbindung mit den Schwierigkeiten der steuerlichen Kennzeichnung, der Gefahren der Reifenschleibung und des unsicheren Ertrages der Reifenersteuer läßt diese als nicht zweckdienlich erscheinen.

Erhöhung oder Verringerung der bestehenden Kraftfahrzeugsteuer. Die Vorkämpfer der Kraftfahrzeugindustrie auf Verringerung des Steuermaßstabes haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Um der Industrie die konstruktive Freiheit wiederzugeben, die sie heute durch die Besteuerung nach Pferdestärken verloren hat, wird von maßgebenden Kreisen eine Verringerung nach dem Gewicht des betriebsfähigen Wagens und den Pferdestärken gefordert. Die Regierung hat die Verringerung des Steuermaßstabes noch hinausgeschoben und sich zunächst lediglich für eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer entschieden. Der Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrzeugsteuergesetz liegt zur Zeit dem Reichswirtschaftsrat vor und bezweckt die Beschaffung neuer Geldmittel für die Wegeunterhaltung. Wie verlautet, wird sich aber der zuständige Ausschuß auch mit einer endgültigen Lösung der Frage befassen und dabei auch die Frage der Vorauszahlung zum Wegebau, diejenige ihres etwaigen Ertrages durch Fahrzeug- oder Zugssteuer, sowie den technischen Teil der Angelegenheit in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. (Aus „Der Straßenbau“.)

Anmeldung von offenen Lehrstellen. Das Hamburger Arbeitsamt richtet an die Handelskammer Hamburg eine Eingabe, worin gebeten wird, der Abteilung Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung des Arbeitsamts offene Lehrstellen früh genug bekanntzugeben. In der betreffenden Eingabe heißt es u. a.: „Es ist im allgemeinen Brauch, eine um Ostern zu behebende Lehrstelle erst kurz vorher bekanntzugeben. Diesem Brauch liegt die Erwägung zugrunde, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten für einen Lehrling nicht frühzeitig übersehen werden können. Zahlreiche Gründe sprechen jedoch dafür, mit diesem Brauch zu brechen und offene Lehrstellen für den Ostertermin bereits im Herbst des Vorjahres der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu melden. Abgesehen davon, daß eine unbedingt zuverlässige Voraussetzung der Beschäftigungsmöglichkeiten für die ganze Dauer eines Lehrverhältnisses im Frühjahr ebensowenig möglich ist wie im Herbst, bietet die rechtzeitige Stellenangabe einige beachtenswerte Vorteile. Schon jetzt melden sich die Knaben und Mädchen, die Ostern 1927 die Schule verlassen werden, in überaus großer Zahl bei der öffentlichen Berufsberatung und holen sich dort Rat und Hilfe in der so schwierigen Angelegenheit der Berufswahl. Es ist eine in den letzten 10 bis 12 Jahren regelmäßig wiederholte Beobachtung, daß die Jugend spätestens in der Weihnachtszeit die endgültige Entscheidung für einen Beruf gefunden haben möchte. Spätestens dann setzt — besonders unter den ungünstigen Verhältnissen der Gegenwart — eine oft übertriebene ängstliche Suche nach der geeigneten Lehrstelle ein. In der Furcht, unterjocht zu bleiben, greifen dann viele nach dem, was sich gerade bietet: im Konkurrenzkampf um die wenigen bereits bekanntgewordenen Lehrstellen behalten die Bestgeeigneten die Oberhand; andere gehen in Berufe, die sie eigentlich nicht wünschen und für die sie nicht geeignet sind; die verspätet eingehenden Lehrstellen können dann nur knapp oder mit weniger geeigneten Lehrlingen besetzt werden.“

Dieser Mahnung des Hamburger Arbeitsamts ist durchaus zuzustimmen. Es wäre zu wünschen, daß die Anmeldung offener Lehrstellen aus den Kreisen der Industrie, des Handels und des Handwerks überall so früh vorgenommen wird, daß den Eltern Zeit gelassen wird, in Ruhe Lehrstellen für ihre Knaben und Mädchen zu suchen.

Die Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer. Die Internationale Handelskammer, jene mächtige internationale Organisation der Industrie und des Handels, ist bekanntlich in einzelne Landesgruppen gegliedert. Sofort nach dem Beitritt der deutschen Industrie und Handelskammer bildete sich auch eine Deutsche Gruppe der I.H.K. Nach dem Stande vom 18. Oktober 1926 gehörten dieser Gruppe 108 ordentliche Mitglieder mit 203 Vertretern und 86 außerordentlichen Mitgliedern mit 86 Vertretern an. Im einzelnen verfügen über Vertreter: der Deutsche Industrie- und Handelstag über 10, 51 Industrie- und Handelskammern über 93, der Reichsverband der deutschen Industrie über 10 und 26 Fachverbände der Industrie über 29. Die 86 außerordentlichen Mitglieder setzen sich in der Hauptsache aus Einzelunternehmen zusammen.

Die Deflationstriebe in Frankreich. Frankreich geht jetzt in die Deflationstriebe mit all ihren Folgen hinein. Die gute Konjunktur der französischen Industrie ist damit endgültig vorüber. Mancherorts haben bereits Arbeiterentlassungen stattgefunden. Es ist noch nicht zu übersehen, wohin die Krise führen wird. Der französische Franc hat in der letzten Zeit eine Steigerung von einem Zehntel seines Goldwertes auf rund ein Fünftel durchgemacht. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß mit der Steigerung der Währung die Preise nicht entsprechend fallen und dadurch eine Teuerung hereinbricht, die die Krise noch verschlimmert. In Frankreich hat die Inflation als Exportprämie gewirkt und dadurch der dortigen Industrie einen Vorprung auf dem Weltmarkt verschafft. Mit der Stabilisierung der Währung hört diese künstliche Belebung des Exports auf. Die französische Industrie muß sich auf seinen Absatzgebieten genau so gut gegen eine internationale Konkurrenz durchsetzen wie jeder andere. Durch die künstlich aufgeblähte Konjunktur hat Frankreich bisher fast keine Arbeitslosigkeit gekannt. In Zukunft wird es auch in Frankreich eine solche geben und dann wird

die Frage akut, ob die vielen ausländischen Arbeiter, die in Frankreich Beschäftigung fanden, weiter dort bleiben oder den Weg nach der Heimat wieder antreten müssen. Man braucht solche Fragen nur aufzuwerfen, um deren Auswirkung zu erkennen. Zweifelloß ist die Stabilisierung der französischen Währung eine ebenso große Notwendigkeit, wie sie es für Deutschland und andere Inflationsländer war. Wir wollen hoffen, daß es der französischen Arbeiterkraft gelingt, Herr der hereinbrechenden Schwierigkeiten zu werden. Bisher sah es dort mit der gewerkschaftlichen Organisation nicht sehr rosig aus. Vielleicht ist die kommende Krise in dieser Beziehung ein guter Lehrmeister und wird auch der französischen Arbeiterkraft die Offenbarung gebracht, daß Krisen nur durch festen Zusammenschluß zu überwinden sind.

Was jeder Staatsbürger wissen muß. Dem „Vorwärts“ entnehmen wir folgende Notiz über: „Die Pensionäre der Republik“. In einer Schmähschrift, die zum „Kerger der Rechtsradikalen auf Grund des Republikstutzgesetzes beschlagahmt worden ist, findet sich folgende schöne Bemerkung:

„Unsere republikanischen Würdenträger und Lieblinge der Ballonmügen gehen heute lachselbewaffnet mit seidener Unterwäsche knisternd, mit 20 000 Mk. Pension in der Tasche und freier Eisenbahnfahrkarte 1. Klasse durch die traurige Gegenwart. Es ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, den Korruptionsstumpf der Republik in seiner ganzen Tiefe aufzurühren und die darin herumtreibenden parlamentarischen Ampfibien und Geschäftspolitiker mit ihrer ungeschämten Räubermoral trocken zu legen. Es wird noch furchtbar tagen!“

Inzwischen hat es bereits furchtbar getagt, aber anders als es den Reaktionen lieb ist. Von den sechzehn noch lebenden früheren

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

Der 11. Verbandstag findet am 30. Mai 1927 in Frankfurt am Main statt.

Am gleichen Ort am 29. Mai die Zweite Reichs-Fachgruppen-Tagung für das Steinsekergewerbe.

Vorläufige Tagesordnung des Verbandstages:

1. Berichte des Vorstandes, der Redaktion, der Pressekommission und des Verbandsausschusses.
2. Änderungen des Statuts.
3. Vortrag über das Arbeitsrecht.
4. Unerledigte Anträge.
5. Wahlen.

Anträge zum Verbandstage sind spätestens bis zum 1. April 1927 einzureichen. Der Verbandsvorstand.

sozialdemokratischen Reichsministern beziehen nur drei Pension, und zwar alle drei zusammen 36 480 Mk. Stellen wir dieser Tatsache gegenüber, wie die deutsche Republik diejenigen alten Reichsbeamten belohnt, die am Zusammenbruch nicht unbeteiligt waren, so finden wir ganz andere Zahlen. Es erhalten z. B.:

| | |
|------------------------------------|--|
| Tirpitz, Staatssekretär a. D. | 24 960 Mk. |
| Capelle, Staatssekretär a. D. | 24 960 Mk. |
| Dr. Michaelis, Reichskanzler a. D. | 14 580 Mk., dazu noch von Preußen . . . 13 080 Mk. |

Auch die Reaktionen, die nach dem Kriege dem Fachministerfimmel der Deutschnationalen ihren Aufstieg verdanken, können sich in dieser Reihe gut lassen. Es erhalten z. B.:

| | |
|--|------------|
| Dr. Cuno, Reichskanzler a. D. | 18 285 Mk. |
| Dr. Luther, Reichskanzler a. D. | 18 285 Mk. |
| Außerdem aus dem Dispositionsfonds | 4 890 Mk. |
| Dr. Scholz, Reichswirtschaftsminister a. D. | 13 368 Mk. |
| Dazu aus anderen öffentlichen Mitteln | 9 720 Mk. |
| Dr. Neuhaus, Reichswirtschaftsminister a. D. | 20 904 Mk. |

Der deutschnationale Finanzminister Otto v. Schlieben bezieht zu seinem Einkommen von 14 640 Mk. als Präsident des Landesfinanzamtes ein „Ruhegehalt“ in Höhe von 16 800 Mk., zusammen sind das 31 500 Mk., fast soviel, wie alle drei sozialdemokratischen Minister zusammen bekommen! Dabei bleibt noch eine Preisfrage: Ruht er nun mehr oder präsidiert er mehr?

Eine besondere Nummer ist Herr Wallraf, kaiserlicher Staatssekretär und Oberbürgermeister a. D., jetzt noch deutschnationaler Reichstagsabgeordneter. Als vorübergehender Präsident des Reichstags hat er nur dafür gesorgt, daß jedermann einen Vergleich zwischen seinen Fähigkeiten und denen des deutschen Arbeiters Paul Lobe anstellen konnte. Seine mangelnde Begabung wurde täglich fühlbarer. Aber der Mann hat auch schon Lebenserinnerungen geschrieben, in denen er sich heilfugig auch mit der Sozialdemokratie beschäftigt und folgende Weisheit von sich gibt:

Es ist falsch, wenn man die Masse glauben macht, jeder einzelne mit mäßiger Arbeitsleistung und Begabung könne einen befriedigenden Anteil an den Genüssen des Lebens gewinnen. So reich ist der Tisch der Welt leider nicht gedeckt.

Für die mehr als mäßige Begabung des Herrn Wallraf ist der „Tisch der Welt“ immer noch überreich gedeckt. Er bezieht vom Reich die Kleinigkeit von 24 924 Reichsmark als Pension! Und seine Diäten als Abgeordneter der Deutschnationalen selbstverständlich noch dazu!

Das sind so einige Helden deutschnationaler „Sparsamkeit“, zum Teil Leute, die den unterbezahlten Beamten jede Gehaltsbewegung unterbinden möchten! — Erwerbstätige und arbeitslose Kollegen, merkt euch diese Angaben!

Zunahme der Erwerbslosenziffer. Die Zahl der Erwerbslosen beginnt zu steigen. Dies kommt hauptsächlich in der Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger zum Ausdruck. Allerdings ist es richtig, daß in dieser Jahreszeit regelmäßig der Arbeitsmarkt einen stärkeren Zustrom erhält. Dennoch ist die Verschlechterung des Arbeitsmarktes im November beachtlich, weil man allgemein angenommen hatte, daß die zunehmende Konjunktur diese saisonmäßige Verschlechterung überwinden würde. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger erfuhr in den letzten Monaten folgende Veränderung:

| | männliche | weibliche | zusammen |
|-------------------|-----------|-----------|-----------|
| 1. Juli 1926 | 1 408 000 | 332 000 | 1 740 000 |
| 1. Oktober 1926 | 1 127 000 | 267 000 | 1 394 000 |
| 1. November 1926 | 1 068 000 | 240 000 | 1 308 000 |
| 15. November 1926 | 1 079 000 | 237 000 | 1 316 000 |
| 1. Dezember 1926 | 1 124 000 | 245 000 | 1 369 000 |

Bei der Beachtung derartigen Zusammenstellungen, muß wieder daran erinnert werden, daß die Zahl der Unterstützungsempfänger mit der Zahl der wirklichen Erwerbslosen nicht identisch ist. Hinzu treten die Ausgesteuerten und diejenigen Arbeitslosen, welche keine Unterstützung beziehen. Am 30. September wurden beispielsweise 66 934 Erwerbslose im Reich als Ausgesteuerte gemeldet. Diese Zahl wird mittlerweile eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren haben. Ueber den Beschäftigungsgrad der Industrie lauten die Meldungen nicht so ungünstig. Nach den regelmäßigen Aufzeichnungen des Reichsarbeitsblatts war der Beschäftigungsgrad in der deutschen Industrie im November und in den vorhergehenden zwei Monaten folgender:

| | September 1926 | 14 % | 35 % | 51 % |
|--------------|----------------|------|------|------|
| gut | 1926 | 20 % | 37 % | 43 % |
| befriedigend | 1926 | 25 % | 37 % | 38 % |
| schlecht | | | | |

Diese Zusammenstellung beweist, daß die Industrie wesentlich besser beschäftigt ist, als man nach den Ziffern der Arbeitslosigkeit annehmen dürfte. Die Wirkung der Rationalisierung ist also deutlich in der Gegenüberstellung zwischen der Erwerbslosenziffer und dem Beschäftigungsgrad der Industrie erkennbar. Trotz der Verringerung der Arbeitskräfte steigt die Produktion.

Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Gau Würzburg. Werte Kollegen! Nachdem ich leider infolge Invalidität gezwungen bin, meine Funktion als Gauleiter aufzugeben, sage ich allen Berufskollegen, die mich in meiner Tätigkeit unterstützten, meinen besten Dank und bitte, meinem Nachfolger daselbe Vertrauen entgegenzubringen und ihn bei seiner Arbeit weitestgehend zu unterstützen. Geschieht dies, dann wird sich die Arbeit des neuen Gauleiters zum Wohle der Mitglieder, des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands und der freien Gewerkschaftsbewegung auswirken.

Da ich voraussichtlich mit den meisten Kollegen nicht mehr zusammenkomme, nehme ich hiermit Abschied und sage ihnen ein herzliches Lebewohl. M. Lohse.

Sirchberg. Am 16. Januar, nachmittags 2 Uhr, Generalversammlung. Lokal: Alte Hoffnung. Erscheinen aller ist Pflicht. Verbandsbücher nicht vergessen.

Naumburg. Sonnabend, den 15. Januar, abends 8 Uhr, 27. Jahresversammlung im Goldenen Hahn. Kollege Linke vom Zentralvorstand spricht über „Der moderne Verkehr und die Straße“. Pflicht eines jeden Kollegen ist, in der Versammlung zu erscheinen.

Grünberg, Schleien. Am 16. Januar, vormittags 9 Uhr, findet in P a w a l d a u bei Walter unsere Generalversammlung statt.

Bühlertal. Der Kollege Alois K o r s c h l, geb. am 8. April 1896 in K i e s e r s f e l d e n, Bayern, ist von hier abgereist und hat die Zahlstelle Bühlertal um einen Geldbetrag geschädigt. Auch seinem Kostgeber blieb er den Betrag für die letzten 14 Tage schuldig. Der Koll. Johann L a u t e r b a c h, geb. am 7. Juli 1902 in G e r e e s, Verbandsbuchnummer 035 968, verschwand nach dem 1. Jahrtag, ohne Kostgeld und Nebenkosten zu begleichen. Die Kollegen im Reich werden ersucht, gegen diese „Falschzieher“ so vorzugehen, wie sie es verdienen. Die Ortsverwaltung.

Adressenänderungen.

1. Gau NW: Bremen. Kass.: Johann Ladmann, Arsterdamm 35. — Segeberg. Vorl.: Johann Harms, Barnhövede bei Segeberg (Holstein).
2. Gau: Striegau. Vorl.: Wilhelm Kruschte, Promenade 3, Volkshaus.
3. Gau: Königsbrunn. Vorl.: Oswin Anders, Marktstraße 12, II.
4. Gau: Dörsch. Vorl.: Friedrich Baake, Neuer Markt. Kass.: Wilhelm Feuerfaste, Halberstädter Straße 7. — Wegeleben. Vorl. u. Kass.: August Dill, Bahnh. Weg 21. — Quackborn. Vorl.: Heinrich Pfeiffer, Müntzer, Post Laubach, Hessen. Kass.: Heinr. Pfeiffer, Müntzer, Post Laubach, Hessen.
6. Gau: Pfeffelbach. Vorl.: Karl Faus.
7. Gau: Hochwegen. Vorl.: Joseph Zellner, Pfefferhof, Post Tittling, Niederbayern.

Anzeigen

Die Sektion der Lehrlinge Groß-Berlin hält ihre nächste Besprechung am Sonntag, dem 9. Januar 1927, vormittags 10 Uhr, im Saal 5 des Gewerkschaftshauses Berlin, Engelauer 25, ab. Da wieder ein lehrreicher Vortrag gehalten wird, an dem sich eine allgemeine Aussprache anschließt, ist es nicht nur notwendig, daß alle Mitglieder der Sektion, sondern alle Lehrkollegen erscheinen. Die Sektionsleitung.

| | |
|--|---|
| Pflasterhämmer aus bestem Schweißstahl Rammen, Brechstangen und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82 | Stellengesuche haben guten Erfolg im Deutschen Steinbildhauer- Journal, Liegnitz Für Stellengesuche pro Millimeter- Zeile einspaltig 5 Pfg. |
|--|---|

Gestorben.

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In **Beucha** am 16. Dezember die Steinschlägerin **Anna Landshreiber**, 25 Jahre alt, Typhus (zwei Wochen krank).

In **Kopdorf** am 18. Dezember der Brecher **Adam Ziergöbel VIII**, 32 Jahre alt, Operation (3 Wochen krank).

In **Königshain** am 18. Dezember der Hilfsarbeiter **Johann Brückner**, 60 Jahre alt, Magenverhärtung (9 Wochen krank).

In **Hamburg** am 24. Dezember der Kammer **Otto Hasemann**, 57 Jahre alt, Darmkrebs (9 Wochen krank).

In **Großhennau** am 25. Dezember der Brecher **Alois Zöllner**, 23 Jahre alt, Betriebsunfall (3 Tage krank).

In **Magdeburg** am 25. Dezember der Steinseger **Karl W a r n s t e d t**, 58 Jahre alt, Rheumatismus (1 1/2 Jahr krank).

In **Geilnau** am 27. Dezember der Steinseger **Albert Kaiser**, 21 Jahre alt, Betriebsunfall.

In **Böbau** am 28. Dezember der Granitsteinmeß **Hermann W i n k l e r**, 44 Jahre alt, Krebsleiden (56 Wochen krank).

E h r e i h r e m A n d e n k e n !

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold. Verlag: von Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Rückerstattung der im Jahre 1926 zuvielbezahlten Lohnsteuer.

Ein kurzer Hinweis über die Rückerstattung von Lohnsteuer stand bereits in der Nr. 52. Die nachstehende ausführliche Darstellung über diese den einzelnen Lohnempfänger sehr angenehme Möglichkeit entnehmen wir der „Gewerkschaftszeitung“ des ADGB.

Das Reichsfinanzministerium gibt durch einen Runderlaß III e 9750 vom 30. November 1926 den Landesfinanzämtern Anweisung über das Verfahren, das bei Erledigung von Anträgen auf Lohnsteuererstattungen für das Kalenderjahr 1926 von den Steuerbehörden und auch von den Antragstellern beachtet werden muß.

Table with 2 main columns: Tabelle A and Tabelle B. Each table lists 'Anzahl der Kinder' and 'Zahresfreibeträge für Arbeitnehmer' with sub-columns for 'mit Ehefrau' and 'ohne Ehefrau'.

Für den Familienstand ist der Stand am 31. Dezember 1926 maßgebend. Sind weniger als 4 Mt. Lohnsteuer insgesamt im Jahre 1926 entrichtet, so kann kein Anspruch auf Rückzahlung erhoben werden.

Bei mehrmaligem Verdienstausschlag von kürzerer Dauer als einer Woche sind sechs volle Wochentage zu je acht Stunden einer vollen Woche gleich zu achten.

Für Kurzarbeiter sollten die vollen steuerfreien Wochenbeträge in Anrechnung gebracht werden, bevor überhaupt Lohnsteuer vom Arbeitslohn abgezogen werden dürfte.

Die Steinmehlschule und Gewerbeschule in Demitz-Thumitz.

Die Schule wurde gegründet am 20. April 1908 als Berufsschule, und der hiesigen Fortbildungsschule einzuweilen angegliedert.

Als Träger steht der Schule die politische Gemeinde Demitz-Thumitz vor. Die Aufsicht über die Schule übt das sächsische Wirtschaftsministerium aus.

Die Schüler haben in erster Linie sich in den Zeichnungen auszukennen, das heißt, es wird ihnen gelehrt, und dann wird weiter darauf Bedacht genommen, nach der Zeichnung arbeiten zu lernen.

Bei der Gründung waren 12 Schüler, die den Anfang machten, jetzt ist deren Zahl auf 120 gestiegen.

In der Schule sind verschiedene Fachklassen eingerichtet, Steinmetzen (Steinarbeiter), Holzarbeiter, Metallarbeiter, Glasmacher, Nahrungsmittelgewerbe, in denen die verschiedenen Gruppen in drei Jahrgängen unterrichtet werden.

Der jetzige Leiter der Fachschule ist Gewerbeschullehrer Baummeister Alwin Baumann, der auch bereits früher nebenamtlich an der Ausbildung der Schüler regen Anteil nahm.

Wenn auch nicht früher, so hat sich doch jetzt das Handwerk und die hiesige Steinindustrie insgesamt zur Ansicht durchgerungen, daß die Schule eine Notwendigkeit ist, und die Gemeinde ist dauernd bestrebt, ihren Ausbau zu fördern.

Wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (siehe § 56 des Einkommensteuergesetzes) kann Rückerstattung der Lohnsteuer bis zur vollen Höhe nur beim Finanzamt beantragt werden, das unter Würdigung der Verhältnisse jeden einzelnen Fall zu prüfen hat.

Der Nachweis des Verdienstausschlages im Falle von Krankheit kann durch Bescheinigung der Krankenkasse, im Falle der Erwerbslosigkeit durch die Erwerbslosenkontrollkarte oder eine Bescheinigung des Arbeitsnachweises bzw. des Fürsorgeamtes, aber auch durch eine solche des Berufsverbandes (unserer Gewerkschaften) oder des Arbeitgebers vom Finanzamt anerkannt werden.

Wenn die Arbeitnehmer auch am 31. Dezember 1926 noch im Bezirk des Finanzamts der Betriebsstätte gewohnt haben, sind die Finanzämter ermächtigt, nach den Vereinbarungen mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zuzulassen, daß an Stelle der Einzelanträge Sammelanträge durch den Arbeitgeber an das Finanzamt der Betriebsstätte eingereicht werden.

Vordrucke für Anträge auf Lohnsteuererstattung wegen Verdienstausschlag stehen den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung und sind von den Finanzämtern anzufordern.

Als Steuerberatungsstellen können die örtlichen Gewerkschaften und Ortsausschüsse im Verein mit den Betriebsräten für die Gewerkschaftsmitglieder sehr wertvolle Dienste leisten; sie müssen vor allem in der Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Bearbeitung der Anträge den Mitgliedern an die Hand gehen.

Nochmals: Kranken-Unterstützung bei Rückfall.

Unser Artikel „Krankenunterstützung bei Rückfall“ in Nr. 49 des „Steinarbeiter“ hat eine Anzahl Zuschriften aus Mitgliederkreisen an uns ausgelöst, in denen zum Ausdruck kommt, daß die Rechtsbarlegungen unseres Artikels in der Praxis von den Krankenkassen nicht Anwendung fanden.

Die für die Dauer der Krankenhilfe grundlegende Bestimmung enthält § 183 der Reichsversicherungsordnung. Hier heißt es:

„Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage bezogen, nach diesem ... ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezuge auch der Anspruch auf Krankenpflege.“

Nach § 187 RVO. kann die Kassensatzung die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern. Einschränkungen kann sie die Dauer der Krankenhilfe auch, aber nur, wie in unserm Artikel dargelegt, in Grundlage der folgenden Bestimmung (§ 188 RVO.):

Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus dem Reichsinnepflichtigenverein oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist.“

Wohlverstanden: Eine die Dauer der Krankenhilfe einschränkende Satzungsbestimmung kann bei Erkrankungen, die nicht

Das Bemühen der Lehrkräfte geht dahin, den jungen Mann zum praktischen Berufsmenschen zu machen. Aus diesem Grunde muß er in der „Berufskunde“ die Werkzeuge kennenlernen, desgleichen die Maschinen; er muß weiter verstehen lernen, Materialgewinnung und -verarbeitung in einen Zusammenhang zu bringen.

Leider muß erklärt werden, daß trotzdem eine große Anzahl Eltern und Erzieher ihre Kinder in die gewöhnliche Fortbildungsschule schicken, und zwar nur deshalb, weil in dieser Schule wöchentlich nur drei Stunden Unterricht gegeben wird.

Die kleinen Handwerksmeister versuchen immer wieder, die Unterrichtsstunden auf die späten Abendstunden zu verlegen. Jetzt ist dies unmöglich, weil die gewöhnliche Schulzeit um 7 Uhr ihr Ende erreichen muß.

Hervorgehoben soll aber noch werden, daß einzelne Facharbeiter, die bereits die Schule verlassen haben, die Zeichenstunden noch besuchen, um sich weiter auszubilden.

Ein altes Wort über den Segen kurzer Arbeitszeit.

Vor 80 Jahren (im Mai 1846) stritt man im englischen Parlament über das „Zehnstundengesetz“, das zum ersten Male von Gesetzes wegen in die unheimlich lange Arbeitszeit eingreifen sollte, wenigstens zum Schutz der Jugendlichen und der Frauen.

auf „dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache“ zurückzuführen sind, überhaupt nicht in Frage kommen. Und im übrigen nur, wenn die in § 188 RVO. umschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Einmal muß der Versicherte „binnen zwölf Monaten“ bereits für sechsundzwanzig Wochen Krankengeld (oder die Ersatzleistungen) bezogen haben; zum andern muß der neue Versicherungsfalle im Laufe der nächsten zwölf Monate (nach Beendigung der letzten Krankenunterstützung) eintreten.

Immer ist zu beachten, daß ein neuer Erkrankungsfalle, ein „neuer Versicherungsfalle“ nur vorliegt, wenn, wie in unserm Artikel ausgeführt ist, nach der Krankenunterstützung wieder die Arbeitsfähigkeit vorgelegen hat. Ein „mißglückter Arbeitsversuch“ würde einen „neuen Versicherungsfalle“ nicht schaffen können.

In dem Kommentar zur Krankenversicherung von Hahn heißt es über „neuer Versicherungsfalle“ noch: „Grundsätzlich bildet jede neue Erkrankung einen „neuen Versicherungsfalle“, d. h. sie begründet den Anspruch auf die volle geleistete oder jahungsmäßige Dauer ohne Anrechnung der Zeit, für welche in einem früheren Falle Unterstützung gewährt worden ist; dabei ist es unerheblich, ob die beiden oder mehreren Fälle auf eine und dieselbe Krankheitsursache (Krankheit im medizinischen Sinne) zurückzuführen sind; es genügt, daß die Fälle sich als mehrere Krankheiten im Rechtssinne darstellen, d. h. daß zwischen ihnen eine Zeit liegt, in der bei vernünftiger Lebensweise nach sachverständigem Befinden weder ärztliche Behandlung oder die Anwendung von Heilmitteln erforderlich, noch Arbeitsunfähigkeit gegeben war.“

Zur berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung.

Von Dr. med. Max Grünwald, Dortmund.

Das Reichsversicherungsamt hat durch seine Abteilung für Unfallversicherung Bestimmungen erlassen betreffend die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung. Den Trägern der Unfallversicherung soll es ermöglicht werden, die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung so schnell wie möglich einzuleiten, daß schon der erste, meist für den weiteren Verlauf entscheidende ärztliche Eingriff durch den Sacharzt (nötigenfalls in der Heilanstalt) erfolgt und nur im Notfall dem Nichtfacharzt, der die erste Hilfe leistet, überlassen bleibt.

Die Krankenkasse soll die Berufsgenossenschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung unterstützen. In der Krankenordnung hat die Krankenkasse eine Vorschrift aufzunehmen, welche jeden Erkrankten, der seine Krankheit auf einen Betriebsunfall zurückführt, verpflichtet, ihr dies unverzüglich anzuzeigen.

„Die Summe der Sonntage in 300 Jahren beläuft sich auf 50 Jahre unserer Arbeitstage. Wir wissen, was Fleiß in 50 Jahren vollbringen kann. Wir wissen, welche Wunder die Arbeit in den letzten 50 Jahren schuf. Die Argumente meines ehrenwerten Freundes (des Parlamentsmitgliedes Ward, der hauptsächlich hatte, die 10-Stundenbill, also die Beschränkung der Arbeitszeit, untergrabe den Wohlstand Englands) führen uns zu dem Schluß, daß wenn nicht während der letzten 300 Jahre der Sonntag ein Tag der Rast gewesen wäre, wir ein viel reicheres, ein viel zivilisierteres Volk geworden wären als wir es sind, und daß es der Arbeiterklasse sehr viel besser ginge als heute.

Macaulays Worte gelten auch im jetzigen Kampf der Gewerkschaften um den Achtstundentag. Wohlhabender wird nicht das Volk, dessen Arbeiter bei zehnstündiger Arbeitsstunde Geist und Körper zerstören, derweilen Millionen anderer nicht Arbeit finden können, sondern ein Volk, das Arbeitsmaß, Lebensgenuss und Ruhe in Einklang zu bringen weiß, und das Sorge trägt, daß nicht der Mensch zerstört wird.“

zeitiger Ueberfendung einer Abschrift des Krankenscheines und Angabe des Tages, an dem mit Leistung der Krankenpflege begonnen worden ist.

Die Berufsgenossenschaft kann der Krankenkasse auch einen allgemeinen Auftrag zur Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung erteilen, und zwar 1. zur Auswahl bestimmter Versicherungsfälle oder 2. für bestimmte Verletzungsarten. Im ersten Falle hält die Krankenkasse sämtliche Unfallverletzte der Berufsgenossenschaft dazu an, sofort nach der Krankmeldung und möglichst vor der ersten Inanspruchnahme eines Arztes einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Konsultationsfacharzt (Durchgangsarzt) zu Rate zu ziehen. Dieser beurteilt, ob die Fürsorge der Krankenkasse ausreicht oder ob besondere Heilmassnahmen angezeigt sind, und veranlaßt soweit er hierzu von der Berufsgenossenschaft ermächtigt ist, sofort die erforderlichen Massnahmen. Im zweiten Falle können die Berufsgenossenschaften, deren Mitglieder im Bezirk der Krankenkasse gegen Unfall versicherte Personen beschäftigen, der Krankenkasse eine Erklärung darüber abgeben, bei welchen Verletzungsarten stets berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung stattfinden und ob deren Einleitung von einem bestimmten Lebensalter des Verletzten abhängig gemacht werden soll. Gleichzeitig werden der Krankenkasse die für die Behandlung von Unfallverletzten geeigneten Verzie und Heilanstalten bezeichnet. Für die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in der Form der Heilanstaltspflege kommen besonders folgende Verletzungsarten in Frage: Alle Oberschenkelbrüche, alle offenen Brüche, die nicht offenen Brüche großer Knochentrennungen, wenn sie kompliziert sind, alle Wirbelsäulen- und Beckenbrüche, alle Ausrenkungen großer Gelenke, alle nicht sofort wieder eingebrachten Ausrenkungen kleiner Gelenke, alle schweren Gelenkverletzungen mit Ausnahme der Quetschungen von Finger- und Zehngelenken, alle Verletzungen großer Nervenstränge an Armen und Beinen, alle Verletzungen wichtiger Sehnen besonders an den Fingern, alle schweren eitrigen Entzündungen besonders an Hand und Fingern und alle ausgebreiteten oder tiefgehenden Weichteilverletzungen besonders auch Verbrennungen, Augen- und Ohrenverletzungen, die nach dem Urteil des Sacharztes der stationären ärztlichen Behandlung bedürfen.

Die Krankenkasse überweist den Verletzten im Auftrage der zuständigen Berufsgenossenschaft unentgeltlich einer in Betracht kommenden Heilanstalt, soweit die Berufsgenossenschaften diese Verletzungsarten bezeichnet haben. Bei anderen Verletzungsarten bestimmen die Berufsgenossenschaften gleichzeitig, wie das Heilverfahren durchzuführen ist. Die Krankenkasse macht der Berufsgenossenschaft Mitteilung über den Stand und die Dauer des Heilverfahrens. Verweigert der Verletzte die von der Berufsgenossenschaft angeordnete Behandlung, bricht er sie einseitig ab oder veranlaßt er durch sein Verhalten die vorzeitige Entlassung aus der Behandlung, so darf die Krankenkasse, wenn die Berufsgenossenschaft offene Krankenbehandlung gewährt, nicht Krankenpflege an Stelle der Krankenbehandlung gewähren; hat die Berufsgenossenschaft Heilanstaltspflege gewährt, so darf die Krankenkasse überhaupt nichts leisten. Wenn der Verletzte nach Abschluß der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung erneut Krankenpflege wegen der Unfallfolgen beanträgt, so muß die Krankenkasse unentgeltlich die Berufsgenossenschaft benachrichtigen; diese trifft dann die weiteren Bestimmungen.

Während der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung zahlt die Krankenkasse dem Verletzten und seinen Angehörigen die zustehenden wiederkehrenden Geldleistungen, und zwar während der offenen Behandlung das sachungsmäßige Krankengeld, solange der Arzt den Verletzten für arbeitsunfähig erklärt, und während der Heilanstaltspflege, bis die Berufsgenossenschaft anders bestimmt, vorläufig als Voranschlag auf die Leistungen der Unfallversicherung die sachungsmäßigen Leistungen der Krankenversicherung, als wenn Krankenhauspflege gewährt würde.

Die Krankenkasse erhält von den Berufsgenossenschaften für ihre Mitwirkung bei Einleitung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung eine bestimmte Bezahlung, die durch den Erlaß des Reichsversicherungsamtes genau errechnet werden kann. Die Paragraphen der Verfügung finden entsprechende Anwendung, wenn eine Krankheit nicht die Folge eines Betriebsunfalles ist, sondern sich als eine Berufskrankheit im Sinne der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten darstellt. Es sind dies die Vergiftungen durch Blei, Quecksilber, Arsen und deren Verbindungen, durch Phosphor, Schwefelkohlenstoff, Benzol und seine Homologe, Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe, ferner der Hautkrebs, durch Teer und verwandte Stoffe hervorgerufen, der Glasmacherkrankung durch Röntgen- und verwandte Strahlen, die Wurmkrankheit der Vergleute und die Schneeberger Lungenkrankheit (Lungen- und Bronchialdrüsenkrebs) im Gebiete von Schneeberg in Sachsen.

Im Sinne der Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes stehen den Krankenkassen gleich die Reichsnachversicherung und die Erbschaften, den Berufsgenossenschaften die Träger der Eigenversicherung und die Versicherungsgenossenschaften. Die Bestimmungen sind mit der Veröffentlichung im Reichsanzeiger (Nr. 241) am 12. Oktober 1926 in Kraft getreten. Durch sie sollen alle Fälle, in denen die Berufsgenossenschaft im Stande ist, ein im Sinne rascherer und vollständiger Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wirksames Heilverfahren zu gewähren, ermittelt und möglichst von Anfang an dem berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren zugeführt werden.

Berechnung einer nach Abfindung wiederzugewährenden Unfallrente.

Ein Unfallverletzter war wegen seiner zehnprozentigen Rente abgefunden worden. Es trat darauf Verschlimmerung in den Unfallfolgen ein, weshalb ihm, da durch die Verschlimmerung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten, wie vom Gesetz verlangt, um mehr als 10 v. H. weiter gemindert wurde, eine Rente wieder zuerkannt werden mußte. Die Erwerbsminderung betrug 25 v. H. Der Versicherungsträger erteilte nun einen Rentenbescheid über nur 15 v. H., indem er den Hundertsatz der abgefundenen Rente mit zehn in Abzug brachte. Der Verletzte beanpruchte einen Rentenbescheid über eine Rente in Höhe von 25 v. H. bei entsprechender Kürzung der Rentenbeträge, was allerdings rein zahlenmäßig im Endergebnis auf dasselbe herauskam.

Das Reichsversicherungsamt, an das die Sache vom Oberverwaltungsamt zur grundsätzlichen Entscheidung abgegeben worden war, hob den angefochtenen Bescheid auf und erkannte auf Erteilung eines Rentenbescheides über eine Rente in Höhe von fünf- undzwanzig vom Hundert. Begründend wird ausgeführt (la 1503/26; Amtl. Nachr. 1926 S. 458 ff.):

Es ist . . . mit § 616 Abs. 3 RVO. nicht vereinbar, wenn die Beklagte, obwohl sie anerkennt, daß Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Unfallfolgen um 25 v. H. gemindert ist, trotzdem mit Rücksicht auf die erfolgte Abfindung nur eine Rente von 15 v. H. festsetzt hat. § 616 Abs. 3 RVO. schreibt vor, daß die neu festzusetzende Rente um den Betrag gekürzt wird, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war. Es darf also nicht etwa der Hundertsatz der neuen Rente um den Hundertsatz der abgefundenen Rente gekürzt werden, sondern die Beklagte hätte vielmehr die Rente von 25 v. H. . . . festsetzen und die so ermittelte Rente um . . . den bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegten Betrag der Teilrente von 10 v. H. kürzen müssen. . . . Der Unterschied in der Berechnung ist keineswegs bedeutungslos. Da der Kläger nach der richtigen Berechnung eine, wenn auch in ihrem Auszahlungsbetrage gekürzte, Rente von 25 v. H. erhält, würde er beispielsweise, falls er etwa aus einem zweiten Unfall eine Rente von 25 v. H. der Vollrente beziehen sollte, als Schwerverletzter im Sinne des § 559b RVO. zu gelten haben. Auch für die Frage der erneuten Abfindung nach § 616 Abs. 1 und 2 RVO.

kann die Frage der Berechnung der Rente von ausschlaggebender Bedeutung sein. . . .

Die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes wendet sich auch noch gegen die bei der Abgabe der Sache vom Oberverwaltungsamt geäußerte Auffassung, nach der der Verletzte einfach die erst kurz vorher erhaltene Abfindungssumme hätte zurückzahlen sollen, um in den Genuß der vollen 25prozentigen Rente zu kommen. Die Entscheidung spricht aus, daß eine solche Rückzahlung gegen den Willen des Verletzten nicht in Frage komme.

Erblindung nach Verlust eines Auges durch Betriebsunfall.

Das Reichsversicherungsamt hat bisher den Rechtsstandpunkt eingenommen, daß eine „wesentliche Minderung der Verhältnisse“ im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, und daß deshalb auch ein Anspruch des Verletzten auf Erhöhung seiner Unfallrente nicht besteht, wenn nach Verlust eines Auges infolge Betriebsunfalles das andere Auge, unabhängig von dem Unfall, erblindet. Diesen in „grundsätzlicher“ Entscheidung niedergelegten Rechtsstandpunkt hatte ein Oberverwaltungsamt als Berufungsgericht bewußt übergegangen und hatte in dem gedachten Falle auf das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse und entsprechend auf Neufeststellung der Rente erkannt.

Der Versicherungsträger legte beim Reichsversicherungsamt Rekurs ein, und das Reichsversicherungsamt hatte nun zunächst zu prüfen, ob der Rekurs zulässig sei, weil nach § 1700 Nr. 8 RVO. der Rekurs ausgeschlossen ist, wenn es sich um „Neufeststellung von Dauerrenten wegen Veränderung der Verhältnisse“ handelt. Trotz dieser Bestimmung kam das Reichsversicherungsamt zur Bejahung der Zulässigkeit des Rekurses, indem es u. a. ausführte:

„Der Grund und Zweck des § 1700 RVO. mit seinen die Zulässigkeit des Rekurses in den dort aufgeführten Fällen ausschließenden Bestimmungen ist allgemein der, bei Fragen von weniger einschneidender Bedeutung die Anrufung des Reichsversicherungsamtes entweder überhaupt oder doch wenigstens zu wiederholten Malen unmöglich zu machen. . . . Die gesetzgeberische Absicht im besonderen Falle des § 1700 Nr. 8 RVO. ist, bei bereits rechtskräftiger Feststellung einer Dauerrente — wofür der volle Instanzenzug eröffnet war — die erneute Inanspruchnahme der dritten Instanz nur wegen der Frage einer etwaigen Minderung und Neufeststellung zu verhindern. Als Ausgleich für diese fehlende

Kollegen, lest eure Verbandszeitung und gebt gelesene „Steinarbeiter“ an unorganisierte Steinarbeiter, Steinbildhauer, Steinseker, Kammer, Hilfsarbeiter weiter. Die Werbearbeit für den Verband darf nie stocken oder gar erlahmen.

dritte Instanz sieht aber § 1693 RVO. vor, daß zum Schutz gegen Willkürlichkeiten der Oberverwaltungsämter und zur Wahrung der Einseitigkeit der Rechtsprechung gerade in den Fällen des § 1700 RVO. an Stelle des Oberverwaltungsamtes die Entscheidung durch das Reichsversicherungsamt zu treffen ist, wenn das OVA. von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVA. abweichend will oder wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Zwar hat das Reichsversicherungsamt in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2727, V. Nr. 1914 S. 622, die Frage der Zulässigkeit des Rekurses für den Fall der Verletzung des § 1693 RVO. bereits verneint, jedoch lediglich für den zweiten Fall des § 1693 Abs. 1, nicht aber auch für den Fall, daß das OVA. von einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVA. abgewichen war und erst recht nicht für den besonderen, hier zur Erörterung stehenden Fall, daß es bewußt unter Verletzung einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des RVA. und der Vorschrift des § 1693 eine Entscheidung gefällt hat. Wegen dieses besonders gelagerten Tatbestandes bedurfte es aus Anlaß jener früheren Entscheidung nicht der Verweisung der Sache an den Großen Senat, da der erkennende Senat davon ausgeht, daß die angeführte Entscheidung grundsätzlicher Natur den damals zur Entscheidung stehenden Fall hat treffen wollen.

In der Sache selbst hielt der Senat an der früheren Rechtsauffassung fest.

Die Wirtschaftlichkeit der Konsumgenossenschaften.

ff. Das kürzlich herausgekommene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich enthält auch Angaben über den Stand und die Entwicklung der Konsumgenossenschaften. Als maßgebende Grundlage für die Beurteilung der Dinge erscheinen die beiden Zentralverbände der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung, d. i. der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Hamburg und der Reichsverband deutscher Konsumvereine in Köln a. Rh. Beide Verbände zusammen zählten im Jahre 1913 1316 Genossenschaften mit 1 764 639 Mitgliederfamilien, im Jahre 1925 1432 Genossenschaften mit 4 063 363 Mitgliederfamilien. Für das Jahr 1913 sind auch noch die damals dem deutschen Genossenschaftsverband angehörigen 287 Konsumgenossenschaften mit 323 000 Mitgliederfamilien mitgezählt, die späterhin zum Zentralverband deutscher Konsumvereine übergetreten sind.

In Warenverkaufsstellen besaßen die genossenschaftlichen Zentralorganisationen im Jahre 1913 5480, im Jahre 1925 10 254, woraus ersichtlich wird, daß ihre relative Zunahme geringer ist, als die Mitgliederzunahme. Ein an sich erfreuliches Zeichen von Geschäftserweiterung („Rationalisierung“), welches aber dadurch stark beeinträchtigt wird, daß der Verkaufserlös im Jahre 1913 510 603 000 Mark betrug und bis zum Jahre 1925 auf nur 759 448 000 Mark stieg, obwohl sich die Zahl der Verkaufsstellen verdoppelt und die Mitgliederzunahme noch um 15 Prozent höher war, als die Zunahme der Verkaufsstellen. Hierzu kommt, daß nach dem durchschnittlichen Lebenshaltungs-Index für das Jahr 1925 die Warenpreise um etwa 50 Prozent höher stehen als im Jahre 1913.

Die Verkaufsstellen hätten also statt rund 760 Millionen Mark Umsatz 1600 Millionen erzielen müssen, um die gleiche Wirtschaftlichkeit entwickeln zu können, wie im Jahre 1913. Daß dies nicht der Fall war, geht aus den gewährten Rückvergütungen hervor, in welche auch der feste Rabatt eingeschlossen ist. So betrugen diese Rückvergütungen auf den Warenbezug der Mitglieder im Jahre 1913 39 334 000 Mark, wozu noch die Verzinsung der Geschäftsanteile mit 751 000 Mark kommt, so daß die Rückvergütungen insgesamt 40 085 000 Mark betrug. Im Jahre 1925 steht ein Rückvergütungsbetrag von insgesamt nur 23 222 000 Mark gegenüber, was ein trübseliges Mißverhältnis im Vergleich zur Verdoppelung der Verkaufsstellen und der Mitgliederzunahme um 115 Prozent ergibt.

Dieses Mißverhältnis ist in erster Linie zurückzuführen auf den durchaus mangelhaften Umsatz der Konsumvereinsmitglieder in ihrem eigenen Geschäft. Denn wenn die Zahl der Verkaufsstellen um 100 Prozent zunimmt, die Mitgliederzahl um 115 Prozent und

der Umsatz nominell nur um 50 Prozent, in Wirklichkeit aber — infolge der um 50 Prozent gestiegenen Warenpreise — im Stillstand verharret, so müßten die Unkosten im gleichen Maße steigen und die Wirtschaftlichkeit der Konsumgenossenschaftlichen Unternehmung herabdrücken. Es kommt noch die um das Drei- bis Vierfache gesteigerte steuerliche Belastung hinzu, um erklärbar zu machen, warum die wirtschaftliche Nutzung in den Konsumgenossenschaften nicht auf der Höhe des Jahres 1913 blieb. Aber entscheidend dafür bleibt der Umstand, daß die neuen Mitglieder der Konsumgenossenschaften die wirtschaftliche Richtigkeit ihres eigenen Unternehmens noch nicht in dem Maße erkannt haben und für sich in Anspruch nehmen, wie es die Mitglieder des Jahres 1913 taten. Obwohl die gegenwärtige wirtschaftliche Notzeit die zwingendste Veranlassung hierzu gibt.

Wenn man indes das von den Mitgliedern aufgebrauchte Betriebskapital im Vergleich zur Rückvergütung bringt, so tritt die überraschende Erscheinung zutage, daß das Verhältnis der „Verzinsung“ sich nicht so stark gewandelt hat wie die Rückvergütung und die Konsumgenossenschaften auch heutzutage noch eine erstaunliche „Kapitaldividende“ zahlen. Denn es betragen die Geschäftsguthaben oder das eigene Betriebskapital der Mitglieder im Jahre 1913 33 338 000 Mark, die Rückvergütung 40 085 000 Mark; im Jahre 1925 aber waren es 23 418 000 Mark Geschäftsguthaben und 23 222 000 Mark Rückvergütung. D. h. im Jahre 1913 verzinst sich das Betriebskapital mit 121 Prozent, im Jahre 1925 mit rund 100 Prozent. Ein „Geschäft“, das sich immer noch sehen lassen kann.

Indes liegt ja das Geheimnis des Vorzugs der Konsumgenossenschaftlichen Warenverjüngung weniger in der Kapitalkraft als in der Konsumkraft der Massen und ihrer entsprechenden Anwendung. Weshalb in der Konsumgenossenschaft die Rückvergütung auf den Warenumsatz (Umsatzdividende) als Zinsmaßstab gilt, in der Privatwirtschaft die Kapitaldividende.

Aus dem ganzen läßt sich der Schluß ziehen, daß zwar die wirtschaftliche Leistung der Konsumgenossenschaften an ihre Mitglieder die der Privatunternehmung noch weit übertrifft, daß sie aber noch außerordentlich steigerungsfähig ist, in dem die genossenschaftlich organisierte Konsumkraft zunächst einmal die Intensität des Jahres 1913 wieder gewinnt, was automatisch zur Steigerung der Kaufkraft führt und so einen volkswirtschaftlichen Kreislauf herstellt, dessen Zentrum die Konsumgenossenschaftliche Organisation bildet.

Neue Bücher, Zeitschriften.

Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Begehung. Stiftungsbuch Potsdam, Unterstraße 36/37, 18. Jahrgang 1927. Preis 3,50 Mk. Bearbeitet von Stud.-Rat Dipl.-Ing. Stued. Dieses Taschenbuch enthält ein vollständiges, neuzeitliches Text- und Bildmaterial für die Praxis und vermittelt Wiederholungen aus vorher erschienenen Jahrgängen. Alle neuzeitlichen Straßenbefestigungen werden praktisch behandelt, ohne jedoch für diese oder jene Art einseitige Propaganda zu machen. Dadurch wird die Brauchbarkeit dieses Taschenbuches für den Straßenbaufachmann erhöht. Ein reichhaltiges Bezugsquellenverzeichnis nebst einschlägigen Inseraten sind beigefügt; der Text schließt ab mit Abrechnungsstabellen. Gutes Papier, sauberer Druck, stabiler Einband, sind der äußere Eindruck. Alles in allem: Für den verantwortlichen Sachmann im Straßenbauwesen ein empfehlenswertes Taschenbuch.

Der Sozialismus als Kulturbewegung. Von Hendrik de Man. Berlin 1926. Preis kart. 1 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Hendrik de Man zeigt die Perspektiven der von der Jugendbewegung hochgeführten Kulturbewegung des Sozialismus. Von ihrer Fähigkeit, die Menschen festlich zum Sozialismus zu erwecken, hängt es ab, ob mit der Arbeiterbewegung eine neue Kulturzeit heraufwacht. Wir glauben, daß auch heute noch genügend lebendige Arbeiterjugend und jugendliche „Alte“ vorhanden sind, denen Hendrik de Mans Schrift aufträubendes Material sein kann.

Karl Kraus, Die Weltanschauung des Sozialismus. 39 Seiten. Preis 80 Pfg. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Der Leser wird aus der kleinen Schrift wertvolle Anregungen zum selbständigen Weiterdenken erhalten, und auch für eine Diskussion im Kreise Interessierter wird die Schrift gute Dienste leisten.

Walter Schenl, Kampfbuch. Gedichte. Preis kart. 50 Pfg. Halbleinen 90 Pfg. Halbleinen 2,50 Mk. Berlin 1927. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Im genannten Dichterbändchen kommt der jüngste unserer proletarischen Dichtergiganten Walter Schenl, zu Wort. Für alle Nöte und Schmerzen der jungen Seele ist darin ergreifender Ausdruck gefunden, aber heftig bricht immer wieder der Gedanke des Gemeinwohlens, unerschütterlicher Kampfwillen und die gläubige Eingabe an die Gesellschaft des Sozialismus durch. Auch die wachsende Felle werden gern zu dem hüßlich ausgefärbten Bändchen greifen, dessen Inhalt aufs neue Zeugnis davon ablegt, welche hohen Segnungen in den Reihen unserer Jungmannschaft ans Licht drängen.

Alfred Thieme, Hammer und Fez. Gedichte. Preis kart. 50 Pfg. Halbleinen 90 Pfg. Halbleinen 2,50 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. In der schmucken Reihe seiner Verbändchen stellt der Arbeiterjugend-Verlag einen weiteren Kreis hin, der sich nicht nur den jungen Arbeiterdichtern vor, den Hamburger Alfred Thieme, der sich zweifellos mit diesem seinem Erstling eine Platz in der Schar unserer proletarischen Dichtergiganten erworben wird. Die geschilderte Ausstattung läßt das Bändchen besonders auch für Geselztszwecke geeignet erscheinen.

Gelung der Welt. Gertrud Engelke. Gedichte, Briefe und Tagebuchblätter. Eingeleitet und ausgewählt von Walter G. Dohle. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Preis kart. 50 Pfg. Halbleinen 90 Pfg. Halbleinen 2,50 Mk.

Ernst Freygang, Nöte dich, junger Tag. Gedichte. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Preis kart. 50 Pfg. Halbleinen 90 Pfg. Halbleinen 2,50 Mk. Der Arbeiterjugend-Verlag erwidert sich entschieden ein Verdienst, daß er in der Reihe seiner Dichterbändchen auch die älteren Arbeiterdichter herbeiführt. Das ist um so anerkannter, als unter der Ängst der wirtschaftlichen Verhältnisse und besonders des Verlagsgeschäftes, in erster Linie die Kritik, auch die Arbeiterdichtung, zu leiden hat. Ernst Freygang, der die vorliegende Auswahl seiner Gedichte selbst zusammengestellt und mit einem schwingvollen Geleitwort versehen hat, braucht der Arbeiterjugend und ihrer Jugend nicht mehr vorgestellt zu werden; er hat sich längst in der Herzen aller, die den Sozialismus nicht nur denken, sondern auch fühlen, einen hervorragenden Platz gesichert. So werden sicherlich auch diese, in der ganzen Schaffenszeit des heute 56-jährigen Verfassers entstandenen Verse, begeisterte Aufnahme finden, denn gerade die Arbeiterdichtung wird dem Schillerischen Nachleben, zu dem sich Freygang mit Recht bekennen darf. Unsere Seele ist zu etwas Höherem, da als nur den unformen Rast der Maschine zu halten, aus eigenem Erleben tiefstes Verständnis entgegenbringen. Da das äußere Gewand seinem wertvollen Inhalt würdig entspricht, eignet sich das hüßliche Bändchen auch ganz besonders zu Geselztszwecken für Alt und Jung.

Stern und Ansbach. Gedichte und Gesänge von Heinrich Verh. Eingeleitet und zusammengestellt von Walter Dohle. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Preis kart. 90 Pfg., in Halbleinen 1,50 Mk., in Halbleinen 3 Mk.

Lieder der Urnub. Gedichte von Hermann Claudius. Doppelband. Berlin 1926. 3. Auflage. Preis kart. 90 Pfg., in Halbleinen 1,50 Mk., in Halbleinen 3 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Der Urnubopater des Dichters ist Matthias Claudius, jener „Mandelscher Bote“, dem mit das unvergängliche Idealbild „Der Mond ist ausgegangen“ verdankt; ein frommer, stiller Mensch war seine Liebe, trübseliges Seinsgefühl zu den Zeichnungen des Malers Ludwig Richter. Die Lieder der Urnub sind während der Revolutionsmonate auf dem Krankenlager entstanden. Jedes Gedicht ist Erlebnisbericht, keine Nachempfindung. An jedem hängt der Hauch jenes Augenblids, der es dem Dichter abpreßte. Mensch, Natur, Welt, Bäume, Tiere, Tag, Nacht, Schmerz, Freude, Liebe und Glaube — alles, was durch die Seele des Dichters aufwachen ging, hat auf der höheren Ebene der Dichtung seine Verkörperung gefunden. So entstand ein Gedichtsbuch, welches in Deutschland niemand mehr angeben dürfte als die lebendige Jugend, die Jugend der Urnub.

„Der fingebe Tag“. Liederfammlung für Schule und Haus von Adolf Jensen mit 125 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern, davon 25 mit Klavierbegleitung. 200 Seiten. Zweifarbige Titelblatt von Hugo Stille, Düsseldorf. Preis kart. 1,50 Mk., in Ganzleinen gebunden 2,50 Mk. Schulausgabe gleiche Preise. Berlin 1927. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8. Jensens Buch, auf Wunsch der „Kinderfreunde“ entstanden, bringt die Mehrzahl der Lieder vielmehr als 25 von ihnen sind auch mit Klaviernoten versehen. Im Hauptteil des Buches sind, ohne Prädikate ausgewählt, 100 denkselne Volkslieder vereinigt. Dieser, in einer besonderen Ausgabe für die Schule erscheinende Teil, wird sich hoffentlich auch die Schule erobert und dort den Gelungsdrill befestigen. Die politischen Lieder und Arbeiterjugendgesänge stehen für sich in einem Abhang und sind aus Joles wohlbestanntem „Volksliederbuch“ des Arbeiterjugend-Verlages entnommen.

Die „Arbeiter-Jugend“ in neuem Gewand. Die erste Nummer des 19. Jahrganges der „Arbeiter-Jugend“ präsentiert sich in neuer technischer Ausstattung. Das Blatt erscheint jetzt in größerem Format, ist auf gutem, satiniertem Papier gedruckt und reich illustriert. Die Zeitschrift hält aber auch inhaltlich, was die äußere Aufmachung vertritt. Auf 24 Seiten wird eine Fülle belehrenden und unterhaltenden Stoffes geboten. Die ersten acht Seiten bringen allgemein interessante Artikel aus dem Leben der arbeitenden Jugend und ihrer Bewegung. Wir finden beim einleitenden Aufsatz eine illustrierte Schilderung des Lebens im Ferienheim Tännitz, eine Abhandlung des Verbandsvorsitzenden Max Westphal über die Bedeutung der Funktionärarbeit in der Bewegung. Dann folgen Rubriken wie: „Aus dem Reichstag“, in der Reichstagsabgeordneter Gallmann über das Schandgesetz schreibt, „Jugend in Not“, „Freunde und Nachbarn“, „Jugend in der Gesezgebung“ und „Aus der Bewegung“.

Die erste Beilage der Nummer führt den Namen „Die rbeitsgemeinschaft“ und ist vorwiegend als Bildungsorgan für die älteren Jahrgänge der Jugend gedacht, wie aus den grundsätzlichen Aufsätzen Karl Kerns und Rudolf Abrahams hervor geht.

Die zweite Beilage „Kultur und Leben“ ist der Unterhaltungsseite des Blattes. Schon der Titel der Beilage legt, daß hier mehr geboten wird als leichter Unterhaltungssstoff, daß hier die ernsthafte Arbeit für die kulturelle und literarische Bildung der arbeitenden Jugend eine wertvolle Unternehmung findet. Wenn die weiteren Nummern der Zeitschrift in der gleichen geeigneten Art das hier begonnene Werk fortsetzen, dann kann ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die „Arbeiter-Jugend“ die lebenswerteste Zeitschrift ist, die in der sozialistischen Arbeiterbewegung bisher für die Jugend geschaffen wurde. Der billige Preis — das Einzelheft kostet nur 25 Pfg. — ist eine weitere Chance, das Blatt zu der Arbeiterjugendzeitschrift Deutschlands zu machen. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.